

JAHRES- BERICHT

ZUR UMSETZUNG DER
ISTANBUL-KONVENTION
IM KREIS PINNEBERG

20
23

SCHWERPUNKT:
GEWALT GEGEN
OBDACHLOSE
FRAUEN

BÜNDNIS ZUR UMSETZUNG
DER ISTANBUL-KONVENTION
IM KREIS PINNEBERG

Redaktion:

Bündnis zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg:
Deborah Azzab-Robinson (Gleichstellungsbeauftragte, Stadt Pinneberg),
Heidi Basting (Gleichstellungsbeauftragte, Stadt Elmshorn),
Tinka Frahm (Gleichstellungsbeauftragte, Kreis Pinneberg),
Eline Joosten (Gleichstellungsbeauftragte, Stadt Uetersen),
Yvette Karro (KIK-Koordinatorin im Kreis Pinneberg),
Katharina Kegel (Integrationsbeauftragte, Stadt Pinneberg).

Autorinnen:

BAG Wohnungslosenhilfe e.V.
Bündnis zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg,
Ivy Wollandt (Projektkoordination, der PARITÄTISCHE SH),
Celia Letzgus (Gleichstellungsbeauftragte, Gemeinde Halstenbek),
Mitarbeiterinnen der Frauenfacheinrichtungen im Kreis.

Kontakt über:

Tinka Frahm, Gleichstellungsbeauftragte Kreis Pinneberg
Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn
t.frahm@kreis-pinneberg.de

INHALTSANGABE

ISTANBUL-KONVENTION VOR ORT.....	3
DATEN ZUR GESCHLECHTSSPEZIFISCHEN & HÄUSLICHEN GEWALT IM KREIS PINNEBERG	5
GLEICHSTELLUNG	8
HILFE & SCHUTZ	17
ÖFFENTLICHES BEWUSSTSEIN	24
LÜCKEN.....	28
LITERATURVERZEICHNIS	32
ANLAGEN	35

Sehr geehrte Interessierte, liebe Leser*innen,

die Umsetzung der so genannten Istanbul-Konvention, dem “Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt”, nimmt langsam aber sicher an Fahrt auf.

Nachdem die vom Europarat eingesetzte Expert*innengruppe zur Umsetzung (GREVIO) noch gravierende Defizite beim Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland festgestellt hatte (Europarat 2022), wurde die Umsetzung der Istanbul-Konvention weiter gezielt vorangetrieben. Dieser Weg ist noch längst nicht zu Ende.

Das Bündnis zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, in einem jährlichen Bericht den Blick darauf zu richten, was im Kleinen, auf Kreis- und auf kommunaler Ebene, unternommen wird, um die Istanbul-Konvention umzusetzen und auf Lücken im Hilfesystem vor Ort hinzuweisen.

Der vorliegende Bericht ist die Fortschreibung der beiden vorangegangenen und umfasst den Zeitraum vom November 2022 bis Ende Oktober 2023. Der Rück- und Ausblick wird danach jährlich für den Berichtszeitraum November bis Oktober weitergeführt.

Darüber hinaus haben wir im aktuellen Bericht ein besonderes Augenmerk auf die Situation von obdachlosen und von Obdachlosigkeit bedrohten Frauen und Mädchen im Kontext von geschlechtsspezifischer Gewalt gerichtet.

Auch an diesem Bericht haben Menschen aus den unterschiedlichen Institutionen und Orten mitgewirkt. Wir bedanken uns für die Unterstützung und die bereichernde Zusammenarbeit.

Deborah Azzab-Robinson, Heidi Basting, Tinka Frahm, Eline Joosten, Yvette Karro, und Katharina Kegel

ISTANBUL-KONVENTION VOR ORT

Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz Istanbul-Konvention (IK), trat am 1. Februar 2018 in Kraft. Als völkerrechtlicher Menschenrechtsvertrag verpflichtet die IK die Vertragsstaaten zur Schaffung von umfassenden Maßnahmen zum Schutz von Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Die IK hat auch Auswirkungen auf die kommunale Ebene (Deutscher Städtetag 2021).

Deutschland-, landes- und kreisweit setzen Politik und Facheinrichtungen die Istanbul-Konvention im Rahmen ihrer Möglichkeiten vor Ort immer weiter um.

Die wichtigsten Meilensteine und Errungenschaften im Jahr 2022/23 zeigt auch der aktuelle Tätigkeitsbericht der Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) auf (Europarat 2023).

Eine wesentliche Empfehlung der so genannten AG 35 des Schleswig-Holsteiner Landespräventionsrates im März 2022 war die Schaffung eines Kompetenzzentrums gegen geschlechtsspezifische Gewalt, dessen Einrichtung im Laufe der Jahre 2022 und 2023 konsequent vorangetrieben wurde, so dass hierdurch 2023 nicht nur ein Kompetenzzentrum entstand, sondern auch das erste Projekt „Prävio“ vom Kompetenzzentrum gefördert wurde (Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung 2023)

Im Folgenden werden einige Beispiele für das Handeln auf unterschiedlichen Ebenen angeführt. Dabei haben wir uns darauf konzentriert zu hinterfragen, welche Strukturen im Kreis Pinneberg bestehen, wo die Umsetzung der Istanbul-Konvention vor Ort erfolgt und wo aus unserer Sicht weiterhin Handlungsbedarf besteht. Vor diesem Hintergrund folgt nun die Darstellung der aktuellen Situation im Kreis mit Hilfe des in diesem Kontext verfügbaren Datenmaterials.

Im März 2023 fand im Kreishaus Elmshorn eine interdisziplinäre Fachtagung zur Istanbul-Konvention und deren Auswirkungen auf die kommunale Ebene statt. In diesem Workshop wurden Schritte zur Umsetzung erarbeitet und die fachliche Vernetzung ausgebaut. Sowohl diese Veranstaltung als auch weitere Fachgespräche und Tagungen haben bereits die Öffentlichkeit, Politik und gesellschaftlichen Akteur*innen für die Umsetzung der Menschenrechtskonvention sensibilisiert. So konnte bei Fragen und/oder Anträgen von Frauenfacheinrichtungen gegenüber den Verwaltungen sowie Vertretungen der Politik auf die Istanbul-Konvention Bezug genommen werden.

In der Gemeinde Halstenbek wird eine Unterkunft für gewaltbetroffene Frauen, geplant. Das Projekt ist eingebettet in einen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Gemeinde.

Die kreisweiten Kampagnen um den Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen mit den Aktionen "Gewalt kommt nicht in die Tüte" und "We orange Pinneberg" haben die Istanbul-Konvention in das öffentliche Bewusstsein weiter hineingetragen.

Zudem gibt es interdisziplinäre kreisweite Arbeitskreise, die im Kontext der Interventionskette bei häuslicher Gewalt die Auswirkungen der Istanbul-Konvention erfassen, umsetzen und auf bestehende Lücken hinweisen.

Im Kreis Pinneberg bekennen sich immer mehr Kommunen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. So hat sich die Politik u.a. der Gemeinde Halstenbek und der Städte Elmshorn, Schenefeld und Uetersen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention bekannt.

Das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Elmshorn beschloss beispielsweise in seiner Sitzung vom 28. September 2023 einstimmig:

"Die Stadt Elmshorn bekennt sich zum "Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" (Istanbul-Konvention) und damit zur Umsetzung der Inhalte und Ziele auf kommunaler Ebene."

Mit den jeweiligen Beschlüssen haben die Kommunen den Weg für weitere Umsetzungsschritte freigemacht. Für die Kreispolitik hat sich bereits der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Senioren für ein Bekenntnis ausgesprochen. Ein Beschluss für den Kreistag ist in Vorbereitung. In der Stadt Pinneberg wird ein entsprechender Beschluss von den zuständigen Akteur*innen mit der Herausgabe dieses Berichtes angestrebt.

DATEN ZUR GESCHLECHTSSPEZIFISCHEN & HÄUSLICHEN GEWALT IM KREIS PINNEBERG

Wie in den vergangenen Jahresberichten schauen wir auch in diesem auf die spezifischen Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik 2022 (siehe Tabelle 1, Tabelle 2 und Tabelle 3). Wir werden diese Daten längerfristig führen, um sie vergleichen zu können und ggf. Entwicklungen zu sehen.

Deliktsbereich: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2019	2020	2021	2022
Insgesamt	239	243	386	276
Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen und Übergriffe	34	37	23	26
Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung (nicht im schweren Fall)	17	11	10	18
Sexuelle Belästigung	45	33	34	28
Sexueller Missbrauch	81	79	75	66
davon sexueller Missbrauch von Kindern	46	48	36	38
Ausnutzen sexueller Neigung		83	239	131

Tabelle 1: Polizeiliche Kriminalstatistik zum Bereich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Quelle: Polizeidirektion Bad Segeberg 2020, S. 14; Polizeidirektion Bad Segeberg 2021, S. 12; Polizeidirektion Bad Segeberg 2022, S. 12).

Im Vergleich zu 2021 sind die Gesamtzahlen wieder zurückgegangen. Der drastische Anstieg war zurückzuführen auf ein Großverfahren gegen mehrere Tatverdächtige im Bereich Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte sowie sexuelle Belästigung. Im Vergleich zu 2020 ist die Gesamtzahl dennoch gestiegen. Auslösender Grund ist auch hier weiterhin der Straftatbestand “Ausnutzen sexueller Neigungen”.

Deliktsbereich: Häusliche Gewalt	2019	2020	2021	2022
Insgesamt	532	548	554	630
Totschlag	0	0	0	2
davon im Bereich "einfache Körperverletzung"	359	347	339	380
davon im Bereich "Bedrohung"	43	66	77	90
davon im Bereich "gefährliche Körperverletzung"	49	62	75	98
davon im Bereich "Nachstellung/Stalking"	38	38	38	31

Tabelle 2: Polizeiliche Kriminalstatistik zum Bereich Delikte im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt (Quelle: Polizeidirektion Bad Segeberg 2020, S. 14; Polizeidirektion Bad Segeberg 2021, S. 13 und Polizeidirektion Bad Segeberg 2022, S. 13).

Wie in den vergangenen Jahren beobachten wir auch 2022 wieder eine Zunahme der Gewalttaten im Bereich "häusliche Gewalt". Dieses Jahr ist die Zunahme deutlicher als noch in den Jahren zuvor, denn in diesem Jahr sind auch die Zahlen im Bereich "einfache Körperverletzung" gestiegen. Der Bereich der "gefährlichen Körperverletzung" ist wiederum auch gestiegen.

Deliktsbereich: Tatmittel Internet	2019	2020	2021	2022
Insgesamt	1085	964	1395	1473
Ausnutzung sexueller Neigungen	47	74	229	126
Nötigung, Bedrohung, Nachstellung		19	55	70

Tabelle 3: Polizeiliche Kriminalstatistik zum Bereich Delikte im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt (Quelle: Polizeidirektion Bad Segeberg 2020, S. 20; Polizeidirektion Bad Segeberg 2021, S. 19 und Polizeidirektion Bad Segeberg 2022, S. 20).

Bei dem vorliegenden Datenmaterial ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um das so genannte „Hellfeld“, also statistisch erfasste Fälle, handelt. Bundesweit ist

eine Erhöhung der Zahl der Betroffenen von häuslicher Gewalt um 8,5 Prozent im Vergleich zum Jahr 2021 zu verzeichnen (BMFSFJ 2023).

Das Dunkelfeld ist dadurch nicht erfasst. Es ist aber davon auszugehen, dass das Dunkelfeld bei Straftaten im Bereich der Intimsphäre und in Kontexten von vielschichtigen Abhängigkeiten sehr hoch ist. Tatsächlich sind also weitaus mehr Frauen im Kreis von Gewalt betroffen als in den obigen Fällen dokumentiert ist.

Wie groß dieses Dunkelfeld ist, soll die Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ (LeSuBiA) herausfinden. Diese Studie wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium des Inneren und für Heimat sowie dem Bundeskriminalamt initiiert. 2025 sollen erste Ergebnisse vorliegen. Ob sich hierdurch Rückschlüsse auf den Kreis Pinneberg ergeben, werden wir in den nächsten Berichten untersuchen.

Die Tötung von Frauen, weil sie Frauen sind (Femizide) werden bislang nicht als eine eigene Kategorie erfasst. So sind auch im statistischen Berichtszeitraum 2022 Femizide weder von uns noch in der Kriminalstatistik 2022 explizit erfasst, sondern unter „Totschlag“ aufgeführt. Wir setzen uns dafür ein, dass zukünftig Femizide erfasst und entsprechend gekennzeichnet werden.

Femizid: „Wir leben in einem System, das Gewalt begünstigt“ Asha Hedayati, Anwältin für Familienrecht

Gewalt gegen Frauen ist weltweit eine der häufigsten Menschenrechtsverletzungen. Auch in Deutschland ist das Ausmaß alarmierend: 80 Prozent der Betroffenen von Partnerschaftsgewalt sind Frauen - 79 Prozent der Täter sind Männer (Aus Politik und Zeitgeschichte 2023). 133 Frauen kamen 2022 durch einen Femizid ums Leben, weil die Partnerschaftsgewalt tödlich verlaufen ist. Allein im Kreis Pinneberg hatten wir im Jahre 2022 drei Frauen zu betrauern.

Hinter diesen Femiziden liegen patriarchale Denkweisen, strukturelle Diskriminierungen, Abhängigkeiten sowie Macht- und Besitzstreben von gewalttätigen Männern (Aus Politik und Zeitgeschichte 2023).

Der Begriff Femizid bezeichnet die Tötung einer Frau, wobei der Täter aus frauenfeindlichen Motiven heraus handelt. Das weibliche Geschlecht der Getöteten steht dabei in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tötungshandlung (vgl. Dyroff 2021).

Anzahl der Datenübermittlungen mit und ohne Wegweisung durch die Polizei im Kreis Pinneberg

Im Folgenden nennen wir, wie auch bereits in den vergangenen Berichten, die Zahlen der sogenannten Datenübermittlungen nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt im Kreis Pinneberg nach § 201 a Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG). Die Anzahl betrifft nur die polizeibekannten Fälle nach Einsätzen von häuslicher Gewalt. Die Vorschrift regelt die Wohnungswegweisung sowie Rückkehr- und Betretungsverbote, Kontakt- und Näherungsverbote zum Schutz vor häuslicher Gewalt sowie die situationsbezogene Datenübermittlung an die Frauenberatungsstellen im Kreis. Diese nehmen dann unverzüglich pro-aktiv Kontakt zu der gewaltbetroffenen Frau auf, um ihr eine Beratung anzubieten, ihr weitere Hilfe- und Schutzmöglichkeiten aufzuzeigen und zur Verarbeitung der erlebten Gewalt beizutragen. Auch von häuslicher Gewalt betroffene Männer werden nach der Datenübermittlung von den Frauenberatungsstellen kontaktiert. Hinweis: Die Daten aus 2022 sind die Zahlen der Frauenberatungsstellen und nicht mit der Polizei abgeglichen.

	2019	2020	2021	2022
Datenübermittlung mit Wegweisung (Pinneberg + Elmshorn)	104	68	91	88
Datenübermittlung ohne Wegweisung (Pinneberg + Elmshorn)	55	36	34	60

Tabelle 4: Datenübermittlung durch die Polizei (Quelle: Statistiken der Frauenberatungsstellen Elmshorn und Pinneberg)

GLEICHSTELLUNG

Die Gleichstellungsarbeit vor Ort arbeitet daran, Benachteiligungen gegen Frauen abzubauen, benennt Probleme bzw. Problemfelder und entwickelt Wege sowie Möglichkeiten, gegen bestehende Ungleichheiten vorzugehen.

Die Arbeitsfelder gehen hier weit über das Thema von "Gewalt gegen Frauen" hinaus, denn - in der Istanbul-Konvention wird dies klar ausgedrückt - die historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen sind eine Ursache von geschlechtsspezifischer Gewalt. Somit ist der Einsatz für gleiche Entlohnung, der Kampf gegen Armut z.B. von Alleinerziehenden und gegen Altersarmut immer auch ein Mittel, um die Rechte von Frauen zu stärken, Macht und

Ressourcen gleichmäßig zu verteilen und damit geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen (LFSH 2023).

Die wirksamste Prävention gegen häusliche Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder ist und bleibt damit der Verfassungsauftrag zur tatsächlichen Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit gem. Artikel 3. Absatz 2 Grundgesetz.

Die Gleichstellungsarbeit erfolgt sowohl auf Bundes- und Landesebene als auch vor Ort intersektional und rechtskreisübergreifend. Besonders wichtig ist dabei, die Bedarfe und Bedürfnisse verschiedener Frauengruppen zu berücksichtigen, auf diese hinzuweisen, vor Ort sichtbar zu machen und wenn nötig, diese in politische Prozesse einzubringen.

Gleichstellung bedeutet, möglichst viele Zielgruppen mitzudenken.

Schwerpunkt: Frauen und Obdachlosigkeit

Wohnungslose Frauen schien es lange Zeit nicht zu geben, präsent waren sie höchstens als Partnerin eines wohnungslosen Mannes. Diese Einschätzung ist nicht richtig, die Mehrzahl der wohnungslosen Menschen ist zwar heute noch männlich, jedoch steigt die Zahl der wohnungslosen Frauen kontinuierlich auf einen Anteil von bis zu 31% an (BAG Wohnungshilfe 2023).

Wohnungslosen Frauen mangelt es nicht nur an einer festen Unterkunft, sie leben häufig in Armut, leiden unter gesundheitlichen Problemen wie psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen. Viele dieser Frauen haben zuvor und in der wohnungslosen Zeit Gewalt erfahren.

Wohnungslose Frauen sind besonders oft von sexualisierter Gewalt betroffen. Auf der Straße sind sie Übergriffen noch schutzloser ausgesetzt. Die Scham, Hilfsangebote anzunehmen oder bei der Polizei eine Anzeige zu erstatten, ist höher als bei Frauen, die in einer häuslichen Situation leben (Deckner 2019).

Zudem haben viele obdachlose Frauen keinen ungehinderten Zugang zum Internet und können sich nicht online über Hilfsangebote informieren. Die finanzielle Situation von Frauen, die auf der Straße leben, ist oftmals so prekär, dass ein Fahrweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu Hilfseinrichtungen nicht bezahlbar ist und die Nutzung der Verkehrsmittel selbst mit Scham besetzt ist.

So erleben laut dem aktuellen Wohnungslosenbericht der Bundesregierung mehr als die Hälfte der befragten obdachlosen Frauen Belästigungen, Übergriffe und Vergewaltigungen.

Hinzu kommt die sogenannte verdeckte Obdachlosigkeit. Diese liegt vor, wenn insbesondere Frauen nicht auf der Straße leben und übernachten, sondern im

Freundeskreis oder bei Familienangehörigen vorübergehend unterkommen. Im Rahmen dieser Lebensverhältnisse kommt es öfter zu Abhängigkeiten, die auch sexuell ausgenutzt werden (Deutsches Institut für Menschenrechte 2023).

Die Gründe für Wohnungslosigkeit bei Frauen sind vielfältig. Häufig sind es Trennungen oder bei Alleinerziehenden auch der Jobverlust, die dazu führen, dass Frauen ihre Wohnung verlieren. Gewalt in Familie oder Partnerschaft ist neben Armut ein wichtiger Auslöser von Wohnungslosigkeit bei Frauen. Aufgrund ihrer Sozialisation bemühen sich Frauen oft lange Zeit, ihre Wohnungslosigkeit zu verdecken; nur wenige Frauen leben offen sichtbar auf der Straße. Gerade wenn sie Kinder haben, schaffen es viele eine Zeitlang, bei Freund*innen, Partner*innen oder Angehörigen unterzukommen. Die betroffenen Frauen gehen Zwangsgemeinschaften ein oder leben in ungesicherten, unzumutbaren Wohnverhältnissen, um nicht auf der Straße wohnen zu müssen. Viele Frauen bleiben in Gewaltbeziehungen oder gehen neue Beziehungen ein, um eine Bleibe zu bekommen (Leue 2022 und Frauenhauskoordinierung e.V. 2023).

Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland zur Gruppe der obdachlosen Frauen:

Obdachlose Frauen werden im GREVIO-Bericht an unterschiedlichen Punkten erwähnt.

So wird im Bericht u.a. deutlich, dass die Anzahl der Schutzunterkünfte für von Gewalt betroffene Frauen nicht ausreicht. Oft ist der Zugang zu den wenigen vorhandenen Schutzunterkünften durch die hohen (bürokratischen) Hürden so erschwert, dass Frauen ggf. nur der Weg zurück zum Täter oder in die Obdachlosigkeit bleibt.¹

Ferner macht der Expertenausschuss in seinem Bericht deutlich, dass u.a. obdachlose Frauen oft Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt sind, sie es schwerer haben, Zugang zum Hilfesystem zu bekommen und die Möglichkeiten zur Überwindung der Barrieren dieser Gruppe in der Forschung weniger behandelt werden (GREVIO S. 15 und 16). Außerdem wird darauf hingewiesen, dass u.a. obdachlose Frauen bei der Meldung von Gewalt bei den Strafverfolgungsbehörden

¹ Im GREVIO- Bericht geht es in diesem Punkt auch um die Finanzierung der Schutzunterkünfte. Da die Finanzierung in Schleswig-Holstein vorbildlich geregelt ist, trifft das Problem der Finanzierung für SH nicht zu. Andere Hürden wie die Unterbringung von Frauen mit Söhnen über einem bestimmten Alter, Frauen mit vielen Kindern, Frauen mit Behinderungen, Frauen, die vor so genannter "Ehren"-Gewalt fliehen, asylsuchende Frauen und Frauen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus gelten für SH aber u.U. schon). (S. 10 GREVIO-Bericht).

weiteren Diskriminierungen ausgesetzt sind (S.94). GREVIO nimmt dies zum Anlass, für eine Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden zu appellieren (S.100).

Im Bereich der Notunterkünfte für Obdachlose äußert sich GREVIO wie folgt:

“Notunterkünfte für Obdachlose (sind) nicht für weibliche Gewaltopfer geeignet, schon gar nicht, wenn sie Kinder haben, da Obdachlosenunterkünfte oft gemischtgeschlechtlich sind und es an spezifischen Ansätzen und Protokollen zur Gewaltprävention sowie zur Bereitstellung von Schutz und Unterstützung für Opfer häuslicher Gewalt fehlt (S.175). GREVIO beobachtet mit Sorge die Bedingungen, unter denen sich die Opfer in nicht spezialisierten und/oder gemischten Strukturen wiederfinden, wo sie einem größeren Risiko von Gewalt ausgesetzt sein können. Dieses Risiko ist umso höher, da das Personal oft nicht darin geschult ist, Gewalt gegen Frauen zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Angesichts der hohen Zahl von Opfern häuslicher Gewalt, die mangels anderer Möglichkeiten auf solche Unterkünfte zurückgreifen, und des allgemeinen Risikos geschlechtsspezifischer Gewalt, dem obdachlose Frauen ausgesetzt sind, muss viel mehr getan werden, um das Personal in solchen Unterbringungszentren in die Lage zu versetzen, auf derartige Situationen adäquat zu reagieren.” (S. 63)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe setzt sich seit Jahren mit dem steigenden Frauenanteil unter den Wohnungslosen, den spezifischen Herausforderungen bei der Betreuung von Frauen und in diesem Zusammenhang mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Wohnungslosenhilfe auseinander.

Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation (Positionspapier der Wohnungslosenhilfe)

FRAUEN

Umsetzung der Istanbul-Konvention – Gewaltschutz für Frauen in der Wohnungsnotfallhilfe

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe



Unterstützung, Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Die BAG W verurteilt jede Form von Gewalt gegen Frauen und Kinder und begrüßt, dass die Bundesrepublik Deutschland das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ ratifiziert hat. Frauen und Kinder, die von Gewalt und Wohnungsnot und Wohnunglosigkeit betroffen sind, benötigen umfassend Schutz. Politik, Verwaltung, Verbände sowie die einzelnen Einrichtungen und Dienste sind gefordert, sich gemeinsam dieser Aufgabe zu stellen.

Forderungen der BAG W

Die BAG W setzt sich dafür ein, dass auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene

- die Situation gewaltbetroffener wohnungsloser Frauen in politische Gesamtstrategien gegen geschlechtsspezifische Gewalt einbezogen wird,
- der Gewaltbegriff auf weitere strukturell bedingte geschlechtsspezifische Gewaltverhältnisse ausgeweitet wird, um damit der spezifischen Situation von wohnungslosen Frauen und ihrer Kinder gerecht zu werden,
- die Bedarfe gewaltbetroffener wohnungsloser Frauen am „Runden Tisch von Bund, Ländern und Kommunen gegen Gewalt an Frauen“ berücksichtigt werden,
- die Akteure der frauenspezifischen Wohnungslosenhilfe in die Vernetzungsstrukturen einbezogen werden (z.B. Bund-Länder-AG Häusliche Gewalt, Runde Tische gegen Gewalt gegen Frauen),
- für diese Koordinierungs- und Vernetzungsstellen angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung stehen,

- die Hilfesysteme weiter ausgebaut, Schutzlücken geschlossen und strukturelle Ungleichheit in den Blick genommen wird,
- der Zugang zum Recht für wohnungslose Frauen, die von Gewalt betroffen sind, ermöglicht wird (Advocacy, Triplemandat),
- entsprechend finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um einen effektiven und umfassenden Gewaltschutz (z.B. bauliche Veränderungen, Einsatz von Personal etc.) in der Wohnungsnotfallhilfe zu etablieren.

Die BAG W fordert von den Kommunen

- niedrigschwellige Angebote für wohnungslose Frauen als präventive Maßnahmen (bspw. Tagestreffs für Frauen) flächendeckend einzurichten,
- Schutzräume und Angebote, die Tag und Nacht zur Verfügung stehen, für Frauen in einem Wohnungsnotfall und ihren Kindern weiter auszubauen,
- die regionale Vernetzung und Kooperation unterschiedlicher Hilfe- und Unterstützungsangebote finanziell zu fördern und strukturell zu verankern,
- Wohnungskontingente für Frauen, Frauen mit Kindern und Familien in einem Wohnungsnotfall mit Anbindung an die kommunalen Versorgungsstrukturen bereitzuhalten, um ordnungsrechtliche Unterbringung zu vermeiden bzw. schnellstmöglich wieder in Wohnraum zu vermitteln.

Die BAG W empfiehlt den Einrichtungen und Diensten

- Gewaltschutzkonzepte für die stationären, teilstationären und ambulanten Hilfen zu entwickeln,
- Notfallprogramme nach Gewaltvorfällen mit konkreten Handlungsanweisungen zu etablieren,
- Bildungsangebote, Bewusstseinsbildung und Aufklärung zum Kreislauf von Gewalt sowie zu Geschlechterstereotypen (doing gender) als Präventionsmaßnahme für Mitarbeitende anzubieten,

Die BAG Wohnungslosenhilfe e.V. hat eine umfassende Stellungnahme zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Wohnungsnotfallhilfe herausgegeben, die wir empfehlen. Das vollständige Dokument finden Sie in den Anlagen.

Schlaglichter aus dem Kreis Pinneberg:

Bereits im November 2021 beschäftigte sich die Kreisarbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten mit dem Thema Wohnungslosigkeit. Für die Runde der Verwaltungsleitungen entstand folgendes Thesenpapier (in Auszügen) von Celia Letzgus in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle "Wohnungsnotfallhilfe Pinneberg", das sich mit der Situation und dem Umgang von obdachlosen Frauen im Kreis Pinneberg beschäftigt:

Hintergrund (Beratungsstelle):

- Seit zehn Jahren steigen die Fallzahlen in der Beratungsstelle, auch weil es viel zu wenig günstigen Wohnraum gibt
- Eine Obdachlosenunterkunft ist kaum noch eine Übergangslösung, sondern ein Dauerzustand
- Ursachen sind, neben einem richterlichen Räumungsbeschluss, vor allem zerrüttete Beziehungen wie Trennungssituationen oder der Auszug der herangewachsenen Kinder
- Ein erstes, von einigen Kommunen praktiziertes, Unterbringen in der Familie, bei Freunden*innen oder Bekannten verzögert nur die Stabilisierung der Betroffenen, weil nach einiger (konfliktreicher) Zeit doch die Obdachlosmeldung folgt
- Übliche Unterbringungen: Kleine Einzelwohnungen, Ein- oder Zweifamilienhäuser, Häuser in Leichtbauweise, Container

Lösungsvorschläge (Beratungsstelle + Ergänzungen):

- Aufnahme des Themas in die Sozialplanung des Kreises Pinneberg
- Einrichtung neuer Unterkünfte in fester Bauweise, da diese in der Regel länger bewohnbar und humaner sind
- Begrenzung der Personenzahl auf zehn Personen an einem Standort
- Am besten für alle ist die Nutzung einzelner (kleiner) Wohnungen (weniger Stigmatisierungen und Isolierungen)
- Angemietete Einzelwohnungen, die der Unterbringung von Obdachlosen zur Verfügung stehen, können bei bewährtem Nutzungsverhältnis in mietvertragliche Wohnverhältnisse umgewandelt werden

- Frauen, Alleinerziehende und Familien sind unbedingt getrennt von alleinstehenden Männern unterzubringen
- Eine kreisweite Vorhaltung reiner Frauenunterkünfte (Lösung suchen für Fälle, die aufgrund ihrer extremen psychosozialen Lage nicht gemeinsam mit Kindern untergebracht werden sollen) ist dringend erforderlich
- Für alle Bewohnenden ist ein bedarfsgerechtes, regelmäßiges Angebot vor Ort zur persönlichen Hilfestellung zu schaffen, um Möglichkeiten der (Wieder-)Eingliederung zu unterstützen
- Die Vorhaltung reiner Jungerwachsenenunterkünfte ist dringend erforderlich.

Aus der Beratungsstelle für Wohnungslose in Pinneberg ist bekannt, dass obdachlose Frauen in sehr hohem Maße von psychischer und körperlicher Gewalt inklusive sexualisierter Gewalt betroffen sind. Um den extremen Gewalterfahrungen keinen zusätzlichen Raum zu bieten, werden Frauen im normalen Betrieb an einem Tag pro Woche in einer eigenen Frauensprechstunde beraten. Männern ist an diesem Tag der Zutritt verboten.

Auch auf Landesebene wird das Thema der Wohnungsnot bewegt. Gerade im Zusammenhang mit der Überbelegung der Frauenhäuser wurde eine Unterstützung geschaffen, um Frauen zu eigenem Wohnraum zu verhelfen:

Frauen_Wohnen

Ein Beitrag von Ivy Wollandt (Projektkoordination, der PARITÄTISCHE SH)

Das vom Sozialministerium Schleswig-Holstein geförderte, landesweite Projekt „Frauen_Wohnen“ unterstützt seit nunmehr sechs Jahren erfolgreich Frauen und ihre Kinder aus Frauenhäusern bei der Anmietung von eigenem Wohnraum – nach Wegfall des akuten Schutzbedarfes. Das Projekt startete mit einer fünfjährigen Modellprojektphase (2017 bis 2022 inklusive Vorprojekt) und ist seit 2023 in die jährliche Förderung übergegangen. Projektträger ist der PARITÄTISCHE SH. Die beiden Säulen des Projektes sind die direkte Beratung, Begleitung und Wohnungsakquise vor Ort durch landesweit sechs regionale Servicestellen in freier Trägerschaft, die auch nach dem Einzug in mietbezogenen Anliegen und Fragestellungen noch ansprechbar bleiben, sowie das durch den PARITÄTISCHEN SH aufgebaute landesweite Netzwerk und Kooperationen mit der Wohnungswirtschaft. Seit Mitte 2018 bis 30.09.2023 wurden 1404 Personen (622 Frauen und 782 Kinder) in eigenen Wohnraum vermittelt. Als Kooperationsform mit der Wohnungswirtschaft wurde aus dem Projekt heraus das modifizierte Instrument der Belegungsbindung entwickelt, für den Erwerb stehen im Projekt Investivmittel zur Verfügung. Seit Projektbeginn wurden landesweit insgesamt 86 Belegungsbindungen mit zehnjähriger Laufzeit erworben.

Wer kann sich anmelden? Von Gewalt betroffene Frauen mit und ohne Kinder, die in Frauenhäusern leben, sowie von Gewalt betroffene Frauen mit und ohne Kinder aus Frauenberatungsstellen, deren Lebenssituation sich durch eine veränderte Wohnsituation verbessern würde. Das Clearing der Gewaltbetroffenheit und die Anmeldung im Projekt findet ausschließlich über landesgeförderte Frauenfacheinrichtungen (Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen) statt. Eine direkte Anmeldung von wohnungssuchenden Frauen ist nicht möglich. Projektziele sind die schnelle und unbürokratische Unterstützung bei der Wohnraumsuche und dadurch die Verkürzung des Frauenhausaufenthaltes nach Wegfall des Schutzbedarfes oder die Vermeidung eines Frauenhausaufenthaltes durch Teilnahme über landesgeförderte Frauenberatungsstellen. Frauen_Wohnen gilt als Teil der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein und eignet sich als Blaupause für alle Zielgruppen der Sozialen Arbeit mit Zugangsschwierigkeiten zu bezahlbarem Wohnraum. Hauptproblem im Bereich der Wohnungssuche ist und bleibt vor allem anderen der strukturelle Wohnraummangel sowie die geringe Fluktuation im Bereich der örtlichen Mietobergrenzen (MOG). Der Wohnungsmarkt hat sich seit Projektbeginn weiterhin verschärft; nicht mehr ausschließlich in Mittel- und Ballungszentren, sondern auch teilweise im ländlichen Raum. Es fehlt grundsätzlich an Wohnraum, insbesondere im Segment der MOG, für größere Familien sowie an barrieararmem bzw. barrierefreiem Wohnraum. Frauen_Wohnen hat sich als ergänzende Unterstützungsstruktur innerhalb des Gewaltschutzsystems etabliert, die Zugangswege in Wohnraum für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder ebnet und so zu einem gewaltfreien, selbstbestimmten Neuanfang beiträgt.

Winternotprogramm Elmshorn

Das Winternotprogramm Elmshorn untersteht der Bahnhofsmission und war ursprünglich dazu gedacht, Durchreisenden bei Kälte für kurze Zeit ein Dach über dem Kopf zum Schutz vor Erfrieren zu bieten. Heutzutage gibt es kaum noch Durchreisende, die sich hier melden, sondern viel mehr Einheimische bzw. Personen aus der Nähe, weil es bedingt durch gesellschaftliche Umbrüche immer schwieriger wird, diesen Menschen eine Wohnung zu vermitteln.

Die Diakonie Rantzau-Münsterdorf als Trägerorganisation meldet im Schnitt 20 Personen mit 120 Übernachtungen, davon 4 Frauen im Alter zwischen 18 bis 84 Jahren. Für die Unterbringung stehen im Keller der Musikschule zwei gegenüberliegende Räume zur Verfügung, ein 3+2 (Matratzen) -Bettzimmer für Männer, ein 2-Bettzimmer für Frauen. Nur das Frauenzimmer enthält ein automatisches Schloss, Schlüssel werden nicht ausgehändigt.

Da mehr Männer als Frauen um Schutz bitten, wird das Frauenzimmer oft auch an Männer vergeben. Wenn eine Frau untergebracht wird, bedeutet dies automatisch, dass aus Schutzgründen für diese Zeit die Plätze für Männer gesperrt werden

müssen (vgl. Broschüre Winternotprogramm Elmshorn, Roland Mierzwa/Wiebke Turkat (Hg.)).

Frauen & Flucht

Nach Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Wohnungslosenhilfe waren im Jahr 2018 schätzungsweise zwei Drittel aller Wohnungslosen Geflüchtete. Von im Jahr 2018 678.000 Menschen ohne eigene Unterkunft waren 441.000 Menschen anerkannte Geflüchtete. Der Verband betrachtet die geflüchteten Menschen in der näheren Auswertung jedoch nicht, da soziodemografische Daten zu dieser Gruppe fehlen. Es gibt Überlegungen seitens des statistischen Bundesamtes, diesen Umstand zu beseitigen und die rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen, um an weitere Daten zu gelangen (vgl. Domradio 2019, BMAS 2022 und BAG Wohnungslosenhilfe e.V. 2021).

Laut Statistikbericht BAG Wohnungslosenhilfe e. V. aus dem Jahr 2021 haben 40% der (dokumentierten) Klient*innen in Wohnungsnotfällen einen Migrationshintergrund. Menschen mit Migrationshintergrund sind demnach überproportional häufig mit Wohnungsnotfällen konfrontiert, denn nach Angaben des statistischen Bundesamtes betrug ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2021 27,5%. Menschen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit bzw. mit Migrationshintergrund stellen somit eine besonders vulnerable Gruppe dar. Mitarbeitende niedrigschwelliger Einrichtungen schätzen den Anteil unter ihrer Klientel sogar auf 50 und mehr Prozent (BAG Wohnungslosenhilfe e.V. 2021).

In dem Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e. V. mit dem inhaltlichem Schwerpunkt Migration aus dem Jahr 2013 sind es “[...] besonders junge Frauen aus patriarchal-traditionellen Haushalten mit Migrationshintergrund, die nach einem Bruch mit ihren Familien wohnungslos werden oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind und sich an Beratungsstellen für wohnungslose Frauen wenden.” (S. 8) Außerdem sind unter den Klientinnen vermehrt Frauen aus Osteuropa zu finden, die oft in haushaltsnahen Dienstleistungen wie Reinigung oder Pflege eine Beschäftigung finden und zum Teil unter besonders problematischen Arbeitsbedingungen leiden und oft ein nicht-existenzsicherndes Einkommen generieren. Weitere Arbeitsschwerpunkte in diesem Bereich sind sowohl Frauen aus der Armutspornstitution als auch die von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung betroffen sind; dies geht oft einher mit vielfältigen Gewalterfahrungen und Traumatisierungen. Des Weiteren kommen Schwangere und Frauen mit Kleinkindern in die Beratung, die Hilfestellungen zu Fragen auf ihre Situation oder zum Thema medizinische Versorgung benötigen (BAG Wohnungslosenhilfe e.V. 2013).

Den Städten und Kommunen im Kreis Pinneberg werden Menschen mit Fluchterfahrung nach einer Quote, die sich unter anderem an der Einwohnerdichte

orientiert, vom Kreis zugewiesen. Diese Menschen werden in der Regel in sogenannten Notunterkünften in den Städten, vergleichbar mit der Unterbringung von Obdachlosen, ordnungsrechtlich untergebracht. In der Stadt Pinneberg waren zum Stichtag 31.12.2022 510 Personen (Erwachsene und Kinder) in städtischen Notunterkünften untergebracht. Von diesen 510 Personen befanden sich 150 Personen im Asylverfahren (sie werden statistisch nicht als obdachlos erfasst), 360 Personen gelten als obdachlos, d.h. sie verfügen über eine deutsche Staatsbürgerschaft oder haben bereits einen Aufenthaltstitel erhalten.

Um den Personenkreis der obdachlosen Menschen in Pinneberg kümmert sich im Auftrag der Stadt Pinneberg die Wohnungsnotfallhilfe des Diakonischen Werkes Hamburg-West/Südholstein. Von den 360 obdachlosen Personen sind 126 Personen weiblich, 110 der weiblichen Personen haben eine Flucht- oder Migrationsgeschichte. Hierbei handelt es sich im Großteil um Frauen aus dem Irak, Iran, Syrien, Afghanistan, Eritrea, Ghana und der Ukraine. In allen Fällen liegt bei den Frauen mindestens eine traumatische Erfahrung vor.

Benachteiligung auf dem Wohnungsmarkt sieht die Wohnungsnotfallhilfe in Pinneberg weniger bei den Ukrainerinnen, sondern vor allem für größere Familien aus der Fluchtbewegung 2015/2016, da hier entsprechend großer Wohnraum noch knapper ist. Fehlende Sprachkenntnisse sind ein weiteres Hindernis; diese können aufgrund des zu geringen Angebots oft nur sehr langsam erworben werden. Arbeitslosigkeit und prekäre Beschäftigung werden als zusätzliche Barriere aller wohnungslosen Haushalte genannt.

Quelle: Auskunft per Email durch die Leitung der Wohnungsnotfallhilfe Diakonisches Werk Hamburg-West/Südholstein am 27.11.2023

HILFE & SCHUTZ

Die Istanbul-Konvention sieht zahlreiche Instrumente vor, um Frauen und Mädchen mit und ohne Behinderung vor Gewalt zu schützen und um häusliche Gewalt zu bekämpfen. Deutschland ist ebenso wie die übrigen Vertragsstaaten verpflichtet, Gewalt gegen Frauen zu verhindern, zu verfolgen und zu beseitigen sowie die Rechte von Frauen zu stärken.

Im Kreis Pinneberg stehen 3 autonome Frauenhäuser (Elmshorn, Pinneberg, Wedel), 2 Frauenberatungsstellen (Elmshorn, Pinneberg) und mit dem Wendepunkt e.V. (Elmshorn) eine Beratungsstelle für von häuslicher Gewalt und von sexualisierter Gewalt in der Kindheit betroffene Männer zur Verfügung. Sie werden anteilig vom Land, Kreis und Kommunen finanziert, die Männerberatung beim

Wendepunkt e.V. vom Land Schleswig-Holstein. Zwei weitere, vom Land finanzierte Männerberatungsstellen, stehen landesweit auch den im Kreis Pinneberg ansässigen, gewaltbetroffenen Männern zur Verfügung.

Während die Frauenhäuser Frauen und ihren Kindern Schutz in akuten oder drohenden Situationen häuslicher Gewalt gewähren, bieten die Frauenberatungsstellen u.a. proaktive Beratung nach häuslicher Gewalt gemäß § 201a des Landesverwaltungsgesetzes an und sind somit Teil der sogenannten Interventionskette des Landes Schleswig-Holstein.

Frauenberatungsstellen

Zur aktuellen Situation in den Frauenberatungsstellen:

Die Erhöhung der Mittel aus dem FAG (Finanzausgleichsgesetz Schleswig-Holstein), die im Laufe des Jahres 2021 beschlossen wurde, bedeutet für die Frauenberatungsstellen im Kreis Pinneberg, dass ihnen mehr Mittel u.a. für die Präventionsarbeit zur Verfügung stehen.

Ort	Mitarbeiterinnen			Stellenanteile inkl. Verwaltung 2021	Stellenanteile inkl. Verwaltung 2022	Stellenanteile inkl. Verwaltung 2023
	20 21	20 22	20 23			
Elmshorn	3	5	5	2,18*	2,51*	2,51*
Pinneberg	3	5	5	2,35*	2,32*	2,39*

*Tabelle 5: Mitarbeiterinnen in den Frauenberatungsstellen (Quelle: Angaben der Frauenberatungsstellen im Kreis Pinneberg) - *Vollzeitäquivalente*

Die Frauenberatungsstelle in Elmshorn ist zusätzlich mit der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung sowie der Bearbeitung von Mitteln aus der Bundesstiftung Mutter und Kind beauftragt.

Die Zahl der psychisch beeinträchtigten sowie erkrankten Frauen nimmt zurzeit in der Beratung merklich zu. Diese Frauen sind besonders gefährdet in finanzielle Nöte zu geraten, da sie sich oftmals nicht in der Lage sehen, sich ausreichend und in verantwortlicher Weise um ihre Angelegenheiten zu kümmern. Auch psychosoziale, multifaktoriell begünstigte Problemlagen nehmen zu, Kriseninterventionen werden häufiger erforderlich und die Fallbearbeitung komplexer. Ebenso wenden sich gehäuft Frauen mit komplexen Traumafolgen an die Frauenberatungsstellen.

Weiterhin erleben viele Frauen Hindernisse bei den Behörden, wenn sie nach einer Trennung ihre Ansprüche durchsetzen und ihr Geld auf ein eigenes Konto überwiesen haben möchten.

Frauenhäuser

Die drei autonomen Frauenhäuser im Kreis Pinneberg bieten Schutz und Hilfe für von Gewalt bedrohte bzw. betroffene Frauen und ihre Kinder. Keine akutgefährdete Frau wird abgewiesen, sondern wird auch bei Vollbelegung zunächst provisorisch vom ihrem Wohnort nächstgelegenen Frauenhaus untergebracht. Am nächsten Tag wird geklärt, ob sie und ihre Kinder aufgenommen werden können. Sollte dies aus Platz- oder anderen Gründen nicht möglich sein, ermitteln die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses über eine landes- und bundesweite Datenbank, in welchem anderen Frauenhaus noch Kapazitäten frei sind.

Die im Frauenhaus untergebrachten gewaltbetroffenen Frauen und Kinder erfahren zunächst Schutz und werden in allen Alltagsfragen sowie psychosozialen Angelegenheiten begleitet, unterstützt und in weiterführende Hilfen weitervermittelt. Leider konnten im Jahr 2023 längst nicht alle schutzsuchenden Frauen mit ihren Kindern in den Frauenhäusern im Kreis Pinneberg aufgenommen werden. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl derer, die aufgenommen, bzw. nicht aufgenommen werden konnten, wobei berücksichtigt werden muss, dass nicht zu jeder Zeit die "volle Kapazität" zur Verfügung stand. Die Gründe hierfür sind unten aufgeführt.

Ort	Verfügbare Plätze	neu aufgenommen			wegen Platzmangels nicht aufgenommen		
		Frauen (F)	Kinder (K)	Frauen (F)	Kinder (K)		
		2020	2021	2022	2020	2021	2022
Elmshorn*	28 Plätze (inkl. Kinder)	43 F 57 K	25 F 14 K	22 F 18 K	93 F 146 K	78 F 88 K	96 F 118 K
Pinneberg	15 Plätze (inkl. Kinder)	20 F 27 K	24 F 26 K	7 F 11 K	95 F 100 K	55 F 74 K	72 F 77 K
Wedel	15 Plätze (inkl. Kinder)	11 F 17 K	9 F 13 K	10 F 10 K	107 F 136 K	74 F 73 K	78 F 60 K

*Tabelle 6: Übersicht zu den Frauenhäusern und deren Auslastung (Quelle: interne Qualitätsberichte der Frauenhäuser im Kreis Pinneberg) * Frauenhaus Elmshorn: Auf Grund der Baumaßnahmen konnten im Jahr 2022 nur 17 der 28 Plätze belegt werden.*

Frauenhaus Pinneberg:

Auch in Pinneberg soll ein neues Frauenhaus gebaut werden. Angedacht ist auch hier zurzeit keine Platzzahlerhöhung.

Nach wie vor sind die Verweildauern in den Frauenhäusern sehr lang. Dies hängt insbesondere mit dem weiter bestehenden Mangel an bezahlbarem Wohnraum vor allem in den Städten zusammen. Das Projekt Frauen_Wohnen des Paritätischen bietet nicht die erhoffte Entlastung - weder für die Frauen und ihre Kinder noch für die Fachkräfte.

Bündnis “Gewaltopfer Mann” in der Stadt Pinneberg

Die Istanbul-Konvention fordert die Gleichstellung von Frauen und Männern als eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt an Frauen. Die Bekämpfung von häuslicher Gewalt wird zudem als eigenes Schutzgut mitumfasst. Vor diesem Hintergrund gilt die Istanbul-Konvention auch im Kontext von häuslicher Gewalt gegen Männer.

Wie sich aus dem 2. Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ergibt, besteht im Kreis Pinneberg ein Bedarf an Beratung für Männer, die häusliche Gewalt erleben. So wurden im Jahr 2022 insgesamt 48 Männer in der Männerberatungsstelle beim Elmshorner Wendepunkt e.V. beraten. Der Anteil häuslicher Gewalt gegen Männer beträgt ca. 20% der Delikte im Bereich häusliche/sexualisierte Gewalt (Wendepunkt e.V. 2022).

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass in 80 Prozent der Fälle von sexualisierter/häuslicher Gewalt Frauen betroffen sind. Im Falle von Tötungsdelikten bedeutet dies: Im Jahre 2022 wurden 133 Frauen von ihren (Ex-) Partner getötet, wohingegen 19 Männer von ihren (Ex-) Partnerinnen ums Leben gebracht wurden. Deshalb darf der Aufbau von Hilfsstrukturen für Männer nicht auf Kosten von Fördermaßnahmen und Finanzmittel für Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen gehen. Der Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt gegen Männer und Jungen ist eine eigenständige gesellschaftliche Aufgabe.

Das Bündnis "Gewaltopfer Mann" ist auf Initiative eines Ratsherrn der Stadt Pinneberg entstanden. Nachdem er sich mit der ersten bundesweiten Pilotstudie zur Verbreitung von Gewalt gegen Männer (vgl. BMFSFJ 2004) beschäftigt hatte, ist er an die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Pinneberg herangetreten, um ein Bündnis gegen häusliche und sexualisierte Gewalt an Männern zu gründen. Durch gemeinsame Netzwerkarbeit hat die Initiative weitere Bündnismitglieder gewinnen können. So sind aktuell zwei Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Hamburg West/Südholstein, der Wendepunkt Elmshorn, Ehrenamtliche, der Vorsitzende des Urologen Netzwerkes "Nuss", ein Ratsherr der Stadt Pinneberg und die Gleichstellungsbeauftragte Bündnismitglieder. Das Bündnis hat den Flyer „Bleib kein

Opfer Mann“ herausgegeben. Als interdisziplinäres Netzwerk setzt es sich zudem für eine Männerenschutzwohnung ein. Erste Gespräche mit möglichen Trägern wurden bereits aufgenommen.

In Deutschland gibt es auch für Männer ein bundesweites Hilfetelefon mit der Rufnummer: 0800 123 9900.

Das Netzwerk “Gewaltopfer Mann” ist das erste seiner Art in Schleswig-Holstein, so dass es ein Leuchtturmprojekt zumindest für unsere Region ist.

KIK & KIK-Runde

Das sogenannte Kooperations- und Interventionskonzept des Landes Schleswig-Holstein zur Bekämpfung und Verhinderung von häuslicher Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder bewährt sich seit über 20 Jahren. In allen Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein koordinieren die “KIK-Koordinatorinnen” die regionalen Maßnahmen gegen häusliche Gewalt, bringen alle Beteiligten (im Wesentlichen Amtsgerichte, Staatsanwaltschaft, Gerichtshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich, Bewährungshilfe, Psychosoziale Prozessbegleitung, Polizei, Kinder- und Jugendhilfe inklusive dem Jugendamt des Kreises, Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Gleichstellungsbeauftragte, Gesundheits- und andere Sozialdienste) in Vernetzungstreffen an einen Tisch, achten auf die landesweit vereinbarte Interventionskette in Fällen häuslicher Gewalt, wirken mit bei der Beförderung der Vorgaben der Istanbul-Konvention, benennen Lücken und bieten Fortbildungen und Veranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit an. Die KIK-Runde im Kreis Pinneberg trifft sich viermal jährlich, zusätzlich finden landesweite Vernetzungstreffen statt, in denen neue Impulse gesetzt und Bedarfe diskutiert werden. Die Schnittstelle in die Landesverwaltung ist durch die Landes-KIK-Koordinatorin im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie durch die Geschäftsführung der Landes-KIK-Geschäftsstelle, die organisatorisch beim Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein angesiedelt ist, sichergestellt. Häusliche Gewalt ist ausdrücklich für diese Aufgabe als Partnerschaftsgewalt in bestehenden oder bereits aufgelösten Partnerschaften definiert.

Im Berichtszeitraum als “Post-Covid-Zeit” ging es um die Konsolidierung der Vernetzungsarbeit. Die KIK-Runde konnte erneut bereichert werden durch die Teilnahme des Amtsgerichts Elmshorn und die erweiterte Besetzung durch das Jugendamt. In mehreren Arbeitsbereichen war eine Fluktuation zu verzeichnen, sodass Haltungen und Standards in der Zusammenarbeit thematisiert wurden.

Besonders deutlich wurden die zusätzlichen Gefährdungen von Frauen nach Partnerschaftsgewalt, wenn sie aufgrund entsprechender Umgangs- und Sorgerechtsregelungen bei Umgangskontakten wie Übergaben bedroht, beleidigt oder anderen Angriffen ausgesetzt waren. Hier bestehen noch deutliche Lücken, die

den Erfordernissen der Istanbul-Konvention zuwiderlaufen. In § 31 heißt es hierzu: Wenn es in der Partnerschaft zu häuslicher Gewalt gekommen ist und nach der Trennung Umgangs- und Sorgerecht geregelt werden, muss die Sicherheit der Kinder und des betreuenden Elternteils **vorrangig berücksichtigt** werden.

Hier wünschen wir uns lokale Ansätze zur Verbesserung des Gewaltschutzes. Umsetzungsmöglichkeiten wie im Münchener Modell sowie die besonderen Schutzbedarfe der betroffenen Frauen und Kinder sind bekannt, die gesetzlichen Rahmen vorhanden.

Im Folgenden werden wir uns weiter mit diesem Thema befassen. Das in Schleswig-Holstein einzuführende Hochrisiko-Management wird uns ebenfalls in 2024 beschäftigen. Die Sicherstellung der Interventionskette, der Einbezug der sogenannten Täterarbeit sowie das Ausschöpfen des gesetzlichen Rahmens sind wichtige Bestandteile zur Bekämpfung von Partnerschaftsgewalt. Wiederkehrend wird es in noch zu vereinbarenden Abständen entsprechende Fachveranstaltungen für die Fachöffentlichkeit geben.

Aktionsplan zur Umsetzung des Gesetzes zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Gemeinde Halstenbek

Ein Beitrag von Celia Letzgus (Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Halstenbek)

Der Aktionsplan wurde am 03.04.2023 von der Gemeindevorvertretung (GV) Halstenbek einstimmig beschlossen. Vorausgegangen waren drei Termine im Jahr 2022, zu denen die Gleichstellungsbeauftragte Vertretungen aus den Bereichen Politik, Verwaltung, Schulsozialarbeit, Erziehungsberatung, Suchtberatung, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Integration, Frauenfachberatung und Frauenhaus eingeladen hatte. Moderiert wurde der Arbeitskreis von Frau Karro vom Kooperations- und Interventionskonzept S-H.

Der Aktionsplan beinhaltet 13 Maßnahmen aus den Bereichen Hilfe und Schutz sowie Gleichstellung und soll innerhalb von fünf Jahren umgesetzt werden. Der Umsetzungszeitraum und die Anzahl der Maßnahmen sind absichtlich auf ein übersichtliches Maß begrenzt, um die Realisierung zu gewährleisten.

Mit dem Beschluss zur Umsetzung hat sich die GV auch „zu den Inhalten und Zielen der Istanbul-Konvention bekannt und solidarisch mit allen Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, erklärt.“

Die Istanbul-Konvention „... verpflichtet Bund, Länder und Kommunen alle Maßnahmen zu treffen, um ein flächendeckendes, umfassendes und allgemein zugängliches Unterstützungssystem für alle gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder zu schaffen. Die Angebote sind unverzüglich den Bedarfen anzupassen.“

Um die Frauenhäuser zu entlasten und betroffenen Frauen und Kindern schnell zu helfen, erwirkte die Gleichstellungsbeauftragte am 04.11.2020 in der GV einen einstimmigen Beschluss, der sie beauftragte, Fördergelder aus dem Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ für eine Gewaltschutzwohnung in der Gemeinde zu beantragen. Im Mai 2023 wurde mit Unterstützung des Bürgermeisters der Gemeinde Halstenbek ein passendes Gebäude gefunden, sodass nach der Prüfung und Erteilung des Zuwendungsbescheids durch die Bundesservicestelle im Dezember 2023 der Kaufvertrag unterzeichnet werden konnte.

In den darauffolgenden Wochen wird mit den Umbauten, Gartenarbeiten, dem Errichten von Spielgeräten, der Umsetzung des Sicherheitskonzepts usw. begonnen werden. Geplant ist, im barrierearmen Anbau eine Frau unterzubringen zu können und im Erdgeschoss ein Appartement für eine Frau mit mehreren Kindern einzurichten. Außerdem wird im EG ein Büro eingerichtet. Im Obergeschoss können fünf weitere Frauen untergebracht werden, die sich einen Gemeinschaftsraum, ein Vollbad und eine Küche teilen. Außerdem muss ein Konzept eingereicht werden.

Ein weiterer Schwerpunkt des Aktionsplans ist der Austausch und die Fortbildung zur geschlechtergerechten Pädagogik. In der Präambel der Istanbul-Konvention wird klar formuliert, dass die „...Anerkennung der Tatsache, dass die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen ist...“. Deshalb bietet die Gleichstellungsbeauftragte in allen pädagogischen Bereichen Fortbildungen mit zielgruppenspezifischen Inhalten an. Am 07.11.2023 startete die erste Kita mit einer Fortbildung. Mit zwei weiteren siebenstündigen Terminen am 19.04.2024 und am 26.05.2025 werden alle Kitas in der Gemeinde geschult. Durchgeführt wird das Angebot von der Koordinatorin des Kooperations- und Interventionskonzepts des Landes Schleswig-Holstein und Mitarbeiterin der Frauen*beratung Elmshorn, Frau Karro. Alle Kinder sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten. Das heißt, im Spiel und im Alltag herauszufinden, wer sie sind, was sie mögen, was sie können und wo ihre Stärken liegen – ungeachtet dessen, was ihrem biologischen Geschlecht zugeschrieben wird. Reflektiert werden z.B. die Einflüsse stereotyper Werbung (rosa und hellblau), die strikte Rollenbilder für Mädchen und Jungen vorgeben und in einer geschlechtsspezifischen Berufswahl münden können oder der immense Einfluss von Sprache generell z.B. im Marketing auf unser (Kauf-)Verhalten und die daraus resultierende Annahme, dass Sprache, die nur die männliche Form verwendet,

ebenso Auswirkungen auf unser Verhalten sowie unser Selbstbild hat. Gleichstellung ist auch eine Grundlage für Gewaltlosigkeit und dient damit auch dem Gewaltschutz.

Bereits am 07.07.2022 wurde der gesamte Bereich des Bürgerservice von Frau Karro in einer Inhouse Schulung zum Umgang mit häuslicher Gewalt geschult.

ÖFFENTLICHES BEWUSSTSEIN

Aktionswoche zum internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen (2022)

Ziel: Öffentliches Bewusstsein stärken, Informationen über das Hilfesystem an Betroffene und Gesellschaft

Zielgruppe: Alle Bürger*innen des Kreises Pinneberg, Fachkräfte verschiedener Dienste und Einrichtungen

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 verabschiedet die UN-Generalversammlung eine Resolution, nach der der 25. November zum Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, auch „Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen“, bestimmt wurde. Seitdem wird auch im Kreis Pinneberg in der Woche rund um den 25. November auf das Thema aufmerksam gemacht. Von der Bäcker-Innung Schleswig-Holstein wurde die Aktionswoche 2022 bereits zum 19. Mal unterstützt.

In Barmstedt, Elmshorn, Halstenbek, Pinneberg, Rellingen, Schenefeld und Uetersen gab es die Aktion „Gewalt kommt nicht in die Tüte“. Auf den Wochenmärkten u.Ä. wurden Brötchentüten mit Informationen über die bundesweiten und lokalen Hilfsangebote für gewaltbetroffene Frauen an Interessierte verteilt.

Wie jedes Jahr wurden im Aktionszeitraum vor vielen Rathäusern im Kreis Fahnen gegen Gewalt an Frauen aufgezogen und damit ein Zeichen für ein gewaltfreies Leben gesetzt.

Auch in 2022 haben die Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg eine Spendenaktion durchgeführt. Der Erlös von über 5700.- EUR ermöglicht Frauen, die durch häusliche Gewalt traumatische Erfahrungen gemacht haben, die Teilnahme an speziellen Unterstützungsangeboten. Die Aktionswoche 2022 umfasste folgende weitere Aktionen und Veranstaltungen:

- Fachgespräch gegen Häusliche Gewalt: Kindeswohl und Umgangsrecht nach häuslicher Gewalt, 24.11.2022, 16-18 Uhr, digital, mit Dr. Wolfgang Hammer,

Autor der Studie „Familienrecht in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme.“

- Die Frauen*beratung Elmshorn postete in der Internationalen Woche gegen Gewalt an Frauen und Mädchen täglich neue Hintergrundinformationen auf ihrer Website und dem Instagram-Account: @frauenberatung_elmshorn
- Plakataustellung: #unhatewomen
 - 21.11.-19.12.2022, im Rathaus, der Gemeindebücherei/VHS Halstenbek
 - 21.-25.11.2022 in der Stadtbücherei Uetersen
 - Digitale Präsentation 25.11.2022, Stadtzentrum Schenefeld
- Selbstverteidigung für Frauen, 26. und 27.11.2022, Barmstedt
- Mobile Frauen*beratung, 02.12.2022, Uetersen
- Workshop: Ist das noch normal oder schon Gewalt?, 21.11.2022, Pinneberg
- Laternenlauf gegen Gewalt an Frauen mit orangen Laternen! 25.11.2022, Pinneberg
- Orange the world: Pinneberg leuchtet gegen Gewalt! 25.11.2022, Pinneberg
- Online-Lesung: „Lauf weg, wenn Du kannst“, 02.12.2022, 19 Uhr, mit Cornelia Koepsell, Schenefeld
- Ausstellung „Gefährlichster Ort für Frauen: Das eigene Wohnzimmer“, 15.11.-25.11.2022, Wedel

Workshop zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg

Ziel: Handlungsempfehlungen für die Sozialplanung generieren, weitere Umsetzungsmöglichkeiten benennen.

Zielgruppe: Mitarbeitende aus den Bereichen Frauenfacheinrichtungen, Integration, Teilhabe, Soziales, Jugendamt, Kinderschutz, Jobcenter und Gleichstellung aus den Verwaltungen im Kreis Pinneberg

Am 24.02.2023 fand ein Workshop in der Kreisverwaltung Pinneberg statt. Die Istanbul-Konvention wurde mit dem System der Sozialplanung zusammengebracht, um diese sie mit ihren Inhalten und Möglichkeiten bekannt zu machen. In Gesprächen wurden Lücken benannt, Best-Practice-Beispiele und Umsetzungsideen gesammelt sowie neue Kooperationen gebildet.

Folgende Handlungsempfehlungen für die Sozialplanung wurden für den Lenkungsausschuss formuliert:

- Bekenntnis der Kreispolitik zur Umsetzung der Istanbul-Konvention
- Mittelgewährung in Verbindung mit Schutzkonzepten

Beide Handlungsempfehlungen wurden vom Lenkungsausschuss als steuerungsrelevant eingestuft und in die weitere politische Beratung gegeben.

Als weitere Umsetzungsmöglichkeit wurde ein Workshop von Verwaltungsmitarbeitenden zu den Inhalten der Istanbul-Konvention und den daraus resultierenden Handlungsmöglichkeiten für Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung vorgeschlagen. Eine erste Veranstaltung konnte bereits im Berichtszeitraum umgesetzt werden (s.u.).

Fortbildung: „Häusliche Gewalt in Familien mit Kindern: Dynamik - Folgen – Handlungsmöglichkeiten“ in der öffentlichen Verwaltung

Ziel: Schulung und Sensibilisierung von Verwaltungsmitarbeitenden aus den Kommunen zur IK und zur häuslichen Gewalt

Zielgruppe: Der Workshop richtet sich an Mitarbeitende aus öffentlichen Verwaltungen/ Einrichtungen im Kreis Pinneberg.

Am 10.10.2023 wurde eine kreisweite Fortbildung in der Kreisverwaltung Pinneberg mit Stefanie Pfingst (Frauenberatung Pinneberg) und Yvette Karro (KIK-Koordinatorin Kreis Pinneberg) durchgeführt. Die Behörden können durch ihren engen Kontakt mit den Menschen aus dem Kreis, gerade mit Familien, Kindern und Jugendlichen einen großen Beitrag zur Eindämmung von häuslicher Gewalt leisten. Dazu müssen die Mitarbeitenden sensibilisiert, Gewaltdynamiken verstanden und ein Wissen um die Kernpunkte der Istanbul-Konvention vorhanden sein. Gemäß den Vorgaben aus der ‚Istanbul-Konvention‘ ist es notwendig, alle beteiligten Institutionen und Hilfsdienste einzubeziehen.

Strategie gegen FGM/C

Zur Aufklärung und Vermeidung von FGM/C wurde ein Konzept geschrieben, das seitdem schrittweise umgesetzt wird. Hierzu fanden im Berichtsraum folgende Informationsveranstaltungen statt:

Nein zu FGM/C Weibliche Genitalverstümmelung/Beschneidung. Warnsignale, Handlungsmöglichkeiten und Anlaufstellen.

- **Informations- und Filmabend "Wüstenblume"** mit Renate Sticke von der Beratungsstelle TABU der Diakonie Altholstein am 8. März 2023 im Rathaus der Stadt Pinneberg.

- Ziel:** Information und Sensibilisierung für das Thema und Informationen über Hilfe- und Beratungseinrichtungen
- **Kurzer Input, Aufzeigen von rechtlichen Rahmenbedingungen und Information über Hilfsangebote** mit Deborah Azzab-Robinson, Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pinneberg, im April 2023
- Ziel:** Interne Information und Vernetzung mit den Beratungsstellen, Multiplikator*innen im Bereich der Schulleitungen der Stadt Pinneberg und dem Verbund der Stadt Pinneberg.
- **Vortrag** am 23.05.2023 von Glwadys Awo von Lessan e.V. in der Berufsschule Pinneberg
- Ziel:** FGM/C (weibliche Genitalverstümmelung/Beschneidung) wird auch bei Mädchen im Kleinkindalter durchgeführt. Um Kinder von FGM/C zu schützen, müssen die Erzieher*innen die Warnsignale sowie die rechtlichen Möglichkeiten kennen und wissen, wo sie und/oder das Kind Unterstützung bekommen.
- Zielgruppe:** Zukünftigen Erzieher*innen im Kreis Pinneberg

Lotsinnen

Ziel: Öffentliches Bewusstsein, Informationen zu Hilfe & Schutz.
Zielgruppe: Insbesondere Bürgerinnen, aber auch interessierte Bürger des Kreises Pinneberg

Mit dem Projekt www.lotsinnen.de informieren die Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg im Blog-Stil Interessierte und Betroffene zu verschiedenen Themen. Folgende Beiträge sind im Berichtszeitraum über Gewalt gegen Frauen und Kinder veröffentlicht worden:

- 11. November 2022: [Gewalt kommt nicht in die Tüte](#)
- 3. August 2023: [Wir sammeln wieder Spenden](#)
- 23. September 2023: [Frauenbeauftragte sind ein wesentlicher Baustein zur Gewaltprävention in der Werkstatt.](#)

Verbreitung der neuen Nummer des Hilfetelefons

Ziel: Informationen und Zugang zum Hilfesystem für Frauen
Zielgruppe: Frauen in den Kommunen

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ hat eine neue vereinfachte Nummer erhalten, die den Frauen den Zugang zum Hilfesystem weiter erleichtern soll (116016). Diese wurde von den Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen verteilt.

LÜCKEN

Sichere Unterkunft & Unterkünfte für obdachlose Frauen

Viele kommunale Obdachunterkünfte sind gemischtgeschlechtlich.

Take-Away: Wir empfehlen, eine kreisweite Unterkunft ausschließlich für Frauen und ihre Kinder an zentraler Stelle mit guter Infrastruktur einzurichten. Alle Kommunen - auch diejenigen, die für eine eigene wirtschaftlich sinnvolle Unterbringungslösung zu klein sind - können obdachlose Frauen hier unterbringen. Gleichzeitig kann eine angemessene Betreuung der Frauen und Kinder vorgehalten werden.

Dies wird insbesondere wichtig, wenn Frauen in den Kommunen nicht adäquat (geschützt vor Gewalt, nicht zusammen mit Männern in einer Unterkunft) untergebracht werden können. Männer werden auf die übrigen bestehenden Unterkünfte verteilt.

Gewaltschutzkonzepte für Obdachunterkünfte müssen verpflichtend sein.

Ausreichendes Betreuungspersonal für komplexere Fälle in den Frauenhäusern

Der Betreuungsbedarf der in den Frauenhäusern untergebrachten Frauen steigt kontinuierlich, weil die Fälle zunehmend komplexer werden, u.a. auch, weil die Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum für die Zeit nach dem Frauenhausaufenthalt immer aufwändiger wird.

Take-Away: Der Betreuungsaufwand ist mit dem aktuellen Stellenschlüssel in den Frauenhäusern nicht mehr zu bewältigen. Die Zahl der Mitarbeiterinnen muss daher dringend aufgestockt werden und damit den Vorgaben der Istanbul-Konvention entsprechen.

Fehlender Wohnraum

Auch in 2023 ist fehlender Wohnraum weiterhin ein Thema für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

Das Problem hat sich noch weiter verschärft, da sich der Wohnungsmarkt im Vergleich zum Jahr 2021 verschlechtert hat. Die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, haben mit dem "Wohn-Eck" eine vorbildhafte Möglichkeit geschaffen, auch auf dem Wohnungsmarkt marginalisierten Gruppen zu Wohnraum

zu verhelfen. In Halstenbek läuft das Pilotprojekt für ein Gewaltschutzhause, die Diskussion um Schutzwohnungen läuft landesweit. Für eine weitere Diskussion sind Stellungnahmen der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen zu beachten. Auf die besondere Situation von wohnungslosen/obdachlosen Frauen wird in diesem Bericht ausführlich hingewiesen.

Take Away: Der Wohnungsmarkt muss für arme und von Gewalt betroffene Frauen geöffnet werden.

Empfohlen wird

- der Ausbau von sozialem Wohnungsbau
- der Ausbau von Beratungsangeboten für obdachlose Frauen mit Schwerpunkt Gewalt
- ggf. eine Absprache mit der Strafverfolgung zum Thema obdachlose Frauen
- die Begleitung von Frauen mit Langzeitobdachlosigkeit in ein Alltagsleben in einer Wohnung.

Übersicht über obdachlose Menschen im Kreis Pinneberg

Es gibt keine bestehende Übersicht über alle Unterkünfte im Kreis, da jede Kommune dafür allein zuständig ist. Somit besteht kein Überblick darüber, wo es Sammelunterkünfte gibt, welche davon ein Gewaltschutzkonzept haben und wieviel Plätze es insgesamt gibt.

Take-Away: Empfohlen wird im Rahmen der Sozialplanung im Kreis eine Übersicht über die Sammelunterkünfte im Kreis zu erstellen und die Wohnungslosenzahlen zu erfassen.

Unterkünfte

Empfohlen wird

- Eine Übersicht über die Sammelunterkünfte im Kreis zu erstellen
- Schutzkonzepte für diese zu konzipieren und umzusetzen sowie
- Schutzräume ausbauen,
- solange bis es möglich sein wird, auf Sammelunterkünfte zu verzichten.

Mitarbeitenden in den Unterkünften und der Wohnungslosenhilfe sollen Fortbildungen zum Thema "Gewalt gegen Frauen" angeboten werden.

Winternotprogramm Elmshorn

Die Mehrzahl der Menschen, die sich hier melden, sind mittlerweile Einheimische, bzw. Personen aus der Nähe, die es bedingt durch gesellschaftliche Umbrüche und multiple persönliche Problematiken immer schwerer auf dem hiesigen Wohnmarkt haben.

Take Away: Für eine den heutigen Erfordernissen gemäßige Unterbringung ist eine separate Unterbringung von Frauen unbedingt erforderlich. Darüber hinaus sollten die Räumlichkeiten nicht in der hauptsächlich von Kindern besuchten Musikschule erfolgen.

Die Gäste müssen die Räumlichkeiten zwischen 9:00 und 17:00 Uhr verlassen. Für diese Zeit ist ein Tagestreff als zusätzliches Angebot dringend erforderlich.

Der Aufwand, die häufig auch unter psychischen Beeinträchtigungen leidenden Gäste während ihres Aufenthaltes wertschätzend zu begleiten und die Räumlichkeiten in einem angemessenen Zustand zu erhalten, steigt und ist von Ehrenamtlichen kaum mehr zu leisten, sodass hier eine weitere Förderung von Stadt und Kreis wichtig wäre.

Rückblick zu den Berichten 2021 & 2022

Im Folgenden stellen wir anhand ausgewählter Beispiele dar, wie mit den in den früheren Sachberichten identifizierten Lücken der vergangenen Jahre weiter verfahren wurde:

Anträge der Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten aus dem Kreis Pinneberg an die Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:

Einige von den Lücken, die wir in unseren Berichten beschreiben, können nicht bzw. nicht allein im Kreis Pinneberg gelöst werden, sondern müssen auf landes- oder bundespolitischer Ebene diskutiert und behandelt werden. Die hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten haben hier die Möglichkeit, diese Themen über ihre Landesarbeitsgemeinschaft in die Landespolitik oder über die Bundesarbeitsgemeinschaft auf die bundespolitische Ebene zu bringen.

Im Berichtszeitraum haben wir dies bei drei Themen getan (siehe Anhang):

- Antrag zur Benennung Femizide (LAG),
- Eigene Konten im Bürgergeld (BAG),
- Novellierung des Familienrechts im Sinne der Istanbul-Konvention (BAG)

Zugang zum Hilfesystem

Mobile Beratungstage der Frauenberatung wurden eingeführt. Die Frauen*beratungsstellen haben durch die Software "Text us" die sichere Möglichkeit, mit Klientinnen zu chatten. Damit fallen weitere Hürden, die bei einem Telefonat, einer Videokonferenz oder einem persönlichen Gespräch ggf. da wären, weg.

Ausstieg aus toxischen Beziehungen

Das Thema der häuslichen Gewalt wird immer wieder in den Medien und auf Veranstaltungen thematisiert. Eine gesellschaftliche Stigmatisierung findet u.U. aber noch statt. Dies ist nicht verwunderlich, weil dieses komplexe Thema nicht ohne vielschichtige, nachhaltige Maßnahmen verändert werden kann.

Umgangsrecht

Dieses Thema wird spätestens seit dem letzten Jahr auch von der Bundespolitik diskutiert. Im Kreis Pinneberg gibt es mittlerweile das Angebot einer jährlichen Weiterbildung für Verwaltungsmitarbeitende, öffentliche Veranstaltungen zum Thema u.a. mit Dr. Hammer, eine kontinuierliche Thematisierung in der KIK-Runde. Eine Beschreibung findet sich in den jeweiligen Berichten.

Fehlende Sichtbarkeit und Vernetzung bei Gewalt gegen Frauen mit Behinderung

Es konnte bisher keine politische Mehrheit für die Einrichtung eines SuSe-Netzwerkes (Sicher und Selbstbestimmt) zur besseren Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderungen im Kreis Pinneberg gefunden werden. In der Planung sind ein Konzept zu möglichen Umsetzungsstrategien (Beschluss des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 05.10.2023) sowie eine Handlungsempfehlung der Fokusgruppe Inklusion zu diesem Themenbereich.

LITERATURVERZEICHNIS

Istanbul-Konvention

Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Link:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 23.01.2024).

Council of Europe (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, in: Council of Europe Treaty Series — № 210, Link:
<https://rm.coe.int/1680462535> (zuletzt abgerufen am 23.01.2024).

Gesetze

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, Link: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VwGSHV52IVZ> (zuletzt abgerufen am 21.12.2023).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, Link: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> (zuletzt abgerufen am 22.01.2024).

Weitere Publikationen

Aus Politik und Zeitgeschichte (2023): Femizid, Zeitschrift der Bundeszentrale für politische Bildung 14/2023, Link:
<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/femizid-2023/> (zuletzt abgerufen am 17.01.2023).

BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (2023): Hilfen für Frauen in Wohnungsnot, Link:
<https://bagw.de/de/themen/frauen/uebersicht> (zuletzt abgerufen am 04.01.2024).

BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (2021): Statistikbericht – Zu Lebenslagen wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in

Deutschland – Lagebericht, Link:

https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/STA/STA_Statistikbericht_2021.pdf (zuletzt abgerufen am 30.11.2023).

BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (2013): Hilfen für Migrantinnen und Migranten in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten, in: Grundsatzpositionen, Link: https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_13_Position_Migration.pdf (zuletzt abgerufen am 05.12.2023).

BMAS (2022): Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit - Der Wohnungslosenbericht 2022, Link:

<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziale-Sicherung/wohnungslosenbericht-2022.pdf?blob=publicationFile&v=4> (zuletzt abgerufen am 30.11.2023).

BMFSFJ (2023): Häusliche Gewalt im Jahr 2022: Opferzahl um 8,5 Prozent gestiegen – Dunkelfeld wird stärker ausgeleuchtet, in: Pressemitteilungen, Link: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/haeusliche-gewalt-im-jahr-2022-opferzahl-um-8-5-prozent-gestiegen-dunkelfeld-wird-staerker-ausgeleuchtet-228400> (zuletzt abgerufen am 05.12.2023).

BMFSFJ (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, Link:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 24.01.2024).

BMFSFJ (2004): Gewalt gegen Männer in Deutschland – Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland, Link:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84590/a3184b9f324b6ccc05bdfc83ac03951e/studie-gewalt-maenner-langfassung-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 22.01.2024).

Bündnis zur Umsetzung der Istanbul Konvention im Kreis Pinneberg (2021):

Jahresbericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention im Kreis Pinneberg 2021, Link:

http://docreader.readspeaker.com/docreader/?cid=cblri&lang=de_de&url=https%3A%2F%2Fwww.kreis-pinneberg.de%2Fpinneberg_media%2FDokumente%2FStabsstelle%2B03%2FBrosch%25C3%25BCren%2Bund%2BInformationsbl%25C3%25A4tter%2FUmsetzung%2Bistanbul%2Bkonvention%2B%2BJahresbericht%2B2021-p-1006516.pdf (zuletzt abgerufen am 22.01.2024).

Bündnis zur Umsetzung der Istanbul Konvention im Kreis Pinneberg (2022):
Jahresbericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention im Kreis Pinneberg
2022, Link:
https://docreader.readspeaker.com/docreader/?cid=cblri&lang=de_de&url=https%3A%2F%2Fwww.kreis-pinneberg.de%2Fpinneberg_media%2FDokumente%2FStabsstelle%2B03%2FBrosch%25C3%25BCren%2Bund%2BInformationsbl%25C3%25A4tter%2FUmsetzung%2Bstanbul%2BKonvention%2B%2BJahresbericht%2B2022-p-1008940.pdf&page=1 (zuletzt abgerufen am 04.01.2024).

Deckner, Simone (2019): Obdachlose Frauen werden häufig Gewaltopfer, in: Hinz & Kunzt, Link: <https://www.hinzundkunzt.de/obdachlose-frauen-werden-haeufig-gewaltopfer/> (zuletzt abgerufen am 05.12.2023).

Deutsches Institut für Menschenrechte (2023): Internationaler Frauentag - Schutz für wohnungslose Frauen verstärken, Pressemitteilung, Link: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/schutz-fuer-wohnungslose-frauen-verstaerken> (zuletzt abgerufen am 05.12.2023).

Deutscher Städtetag (2021): Umsetzung der Istanbul-Konvention für die kommunale Praxis - Handreichung des Deutschen Städtetages, Link:
<https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Weitere-Publikationen/2021/handreichung-istanbul-konvention-kommunale-praxis-2021.pdf> (zuletzt abgerufen am 27.11.2023).

Domradio (2019): Eine prekäre und gefährliche Situation für Frauen, in:
<https://www.domradio.de/artikel/eine-prekaere-und-gefaehrliche-situation-fuer-frauen-zeitung-zwei-drittel-aller> (zuletzt abgerufen am 30.11.2023).

Dyroff, Merle (2021): Femizid, in: Gender Glossar, Link: <https://www.gender-glossar.de/post/femizid> (zuletzt abgerufen am 21.12.2022).

Europarat (2023): Gewalt gegen Frauen: GREVIO veröffentlicht Jahresbericht, in: Presseraum, Link: <https://www.coe.int/de/web/portal/-/violence-against-women-grevio-publishes-annual-report> (zuletzt abgerufen am 3.12.2023).

Frauenhauskoordinierung e.V. (2023): Wohnungslose Frauen, Link:
<https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/spezifische-betroffenengruppen/wohnungslose-frauen> (zuletzt abgerufen am 06.11.2023).

Leue, Vivien (2022): Bloß nicht auffallen – Obdachlose Frauen, Deutschlandfunk Kultur, Link: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/obdachlose-frauen-100.html> (zuletzt abgerufen am 06.11.2023).

LFSH (2023): Gleichstellung, Link: <https://ab-jetzt.org/blog.html#gleichstellung> (zuletzt abgerufen am 22.01.2024).

Polizeidirektion Bad Segeberg (2022): Polizeiliche Kriminalstatistik Polizeidirektion Bad Segeberg 2022, Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/DasSindWir/PDen/Segeberg/_downloads/pks/pks_pdbads_segeberg_2022.pdf?blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 23.01.2024).

Polizeidirektion Bad Segeberg (2021): Polizeiliche Kriminalstatistik Polizeidirektion Bad Segeberg 2021, Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/DasSindWir/PDen/Segeberg/_downloads/pks/pks_pdbads_segeberg_2021.pdf?blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 23.01.2024).

Polizeidirektion Bad Segeberg (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik Polizeidirektion Bad Segeberg 2020, Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/POLIZEI/DasSindWir/PDen/Segeberg/_downloads/pks/pks_pdbadsegeberg_2020.pdf?blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am 23.01.2024).

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (2023): Erster Baustein für das Kompetenzzentrum gegen geschlechtsspezifische Gewalt, in: Pressemitteilungen, Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VIII/Presse/PI/2023/231102_VIII_praevio_luebeck.html (gelesen 03.12.2023).

Wendepunkt e.V. (2022): Tätigkeitsbericht 2022, Link: <https://www.wendepunkt-ev.de/wp-content/uploads/2023/05/Taetigkeitsbericht-2022.pdf> (zuletzt abgerufen am 06.12.2023).

ANLAGEN

Umsetzung der Istanbul-Konvention – Gewaltschutz für Frauen in der Wohnungsnotfallhilfe

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe



Unterstützung, Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Die BAG W verurteilt jede Form von Gewalt gegen Frauen und Kinder und begrüßt, dass die Bundesrepublik Deutschland das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ ratifiziert hat. Frauen und Kinder, die von Gewalt und Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit betroffen sind, benötigen umfassend Schutz. Politik, Verwaltung, Verbände sowie die einzelnen Einrichtungen und Dienste sind gefordert, sich gemeinsam dieser Aufgabe zu stellen.

Forderungen der BAG W

Die BAG W setzt sich dafür ein, dass auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene

- die Situation gewaltbetroffener wohnungsloser Frauen in politische Gesamtstrategien gegen geschlechtsspezifische Gewalt einbezogen wird,
- der Gewaltbegriff auf weitere strukturell bedingte geschlechtsspezifische Gewaltverhältnisse ausgeweitet wird, um damit der spezifischen Situation von wohnungslosen Frauen und ihrer Kinder gerecht zu werden,
- die Bedarfe gewaltbetroffener wohnungsloser Frauen am „Runden Tisch von Bund, Ländern und Kommunen gegen Gewalt an Frauen“ berücksichtigt werden,
- die Akteure der frauenspezifischen Wohnungslosenhilfe in die Vernetzungsstrukturen einbezogen werden (z.B. Bund-Länder-AG Häusliche Gewalt, Runde Tische gegen Gewalt gegen Frauen),
- für diese Koordinierungs- und Vernetzungsstellen angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung stehen,

- die Hilfesysteme weiter ausgebaut, Schutzlücken geschlossen und strukturelle Ungleichheit in den Blick genommen wird,
- der Zugang zum Recht für wohnungslose Frauen, die von Gewalt betroffen sind, ermöglicht wird (Advocacy, Triplemandat),
- entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um einen effektiven und umfassenden Gewaltschutz (z.B. bauliche Veränderungen, Einsatz von Personal etc.) in der Wohnungsnotfallhilfe zu etablieren.

Die BAG W fordert von den Kommunen

- niedrigschwellige Angebote für wohnungslose Frauen als präventive Maßnahmen (bspw. Tagestreffs für Frauen) flächendeckend einzurichten,
- Schutzräume und Angebote, die Tag und Nacht zur Verfügung stehen, für Frauen in einem Wohnungsnotfall und ihren Kindern weiter auszubauen,
- die regionale Vernetzung und Kooperation unterschiedlicher Hilfe- und Unterstützungsangebote finanziell zu fördern und strukturell zu verankern,
- Wohnungskontingente für Frauen, Frauen mit Kindern und Familien in einem Wohnungsnotfall mit Anbindung an die kommunalen Versorgungsstrukturen bereitzuhalten, um ordnungsrechtliche Unterbringung zu vermeiden bzw. schnellstmöglich wieder in Wohnraum zu vermitteln.

Die BAG W empfiehlt den Einrichtungen und Diensten

- Gewaltschutzkonzepte für die stationären, teilstationären und ambulanten Hilfen zu entwickeln,
- Notfallprogramme nach Gewaltvorfällen mit konkreten Handlungsanweisungen zu etablieren,
- Bildungsangebote, Bewusstseinsbildung und Aufklärung zum Kreislauf von Gewalt sowie zu Geschlechterstereotypen (doing gender) als Präventionsmaßnahme für Mitarbeitende anzubieten,

- weibliche Fachkräfte als Ansprechpartnerinnen und Bezugspersonen, die über die notwendige Qualifikation verfügen und mit frauenspezifischen Themen und Arbeitsansätzen vertraut sind,
- enge Zusammenarbeit mit anderen Fachberatungs- und Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern und mit den kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,
- Bildungs- und Coachingprogramme zur Förderung von Ressourcen, Selbstwirksamkeit, Partizipation und Teilhabe (Empowerment) für die wohnungslosen Frauen bereitzuhalten.

Gewalt gegen Frauen ist eine manifestierte Form der Geschlechterungleichheit und eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte. Jede dritte Frau in Deutschland ist mindestens einmal in ihrem Leben von physischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffen. Etwa jede vierte Frau wird mindestens einmal Opfer körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt durch ihren aktuellen oder früheren Partner.¹ Eine Befragung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) 2020 zu Gewalterfahrungen von Frauen in einem Wohnungsnotfall in Einrichtungen und Diensten der Wohnungslosenhilfe hat gezeigt, dass zwischen 70 und 80% der Frauen Gewalt erfahren haben.² Gewalt in der Herkunftsfamilie, sexualisierte Gewalt und insbesondere häusliche Gewalt sind prägend für das Leben vieler dieser Frauen. Die Folgen sind vielfältig und können gravierend sein.

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) hat sich Deutschland 2018 verpflichtet, wirksam zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und zur Unterstützung der betroffenen Frauen beizutragen. In der Konvention sind unter Gewalt alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben, zu verstehen.³

Bund und Länder sind aufgefordert, entsprechende Strukturen und Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Umsetzung sicherzustellen. Federführend für die Berichterstattung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Der 2020 veröffentlichte Staatenbericht zur Umsetzung ist in Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Bundes- und Landesressorts entstanden und spiegelt die Maßnahmen und die Gesetzgebung zum Schutz von Frauen vor Gewalt auf Bundes- und Landesebene wider. Dazu wurden u.a. Ar-

beitsgruppen und Runde Tische auf unterschiedlichen Ebenen eingerichtet, doch die Themen Gewaltprävention und -schutz sowie Unterstützungsangebote für Frauen in einem Wohnungsnotfall haben bisher kaum Platz in den aktuellen Diskussionen gefunden. Aspekte wie häusliche Gewalt als Auslöser für einen Wohnungsnotfall, Vulnerabilität von Frauen, die auf der Straße leben, Schutzbedarfe in häufig männlich dominierten Wohnungslosenunterkünften oder Gewalt im Rahmen verdeckter Wohnungslosigkeit müssen in den Diskurs von der Wohnungsnotfallhilfe zur Umsetzung eingebracht und der entsprechende Handlungsbedarf von Politik und Gesellschaft aufgegriffen werden.

In den Einrichtungen und Diensten der Wohnungsnotfallhilfe braucht es neben notwendigem fachlichen Wissen über die Ausprägung von Gewalt und die bestehenden Hilfen für Frauen mit Gewalterfahrung einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte, die sowohl präventive Maßnahmen als auch strukturelle und hilfebezogene Interventionen enthalten. Gefördert werden müssen Vernetzungsstrukturen mit spezialisierten Angeboten und die Mitwirkung in Netzwerken, die sich für die Umsetzung der Istanbul-Konvention einsetzen. Zur Realisierung dieser Anforderungen werden personelle und finanzielle Ressourcen benötigt.

Ziel dieser Empfehlung ist: Gewaltschutz für Frauen in der Wohnungsnotfallhilfe zu thematisieren, Handlungsempfehlungen für die Dienste und Einrichtungen vorzustellen und in den öffentlichen Diskurs im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention einzubringen.

Die Istanbul-Konvention und ihre Bedeutung für die Wohnungsnotfallhilfe

Die Istanbul-Konvention ist das bisher umfassendste internationale Menschenrechtsabkommen, das sich die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zum Ziel setzt.

Die Schwerpunkte des Übereinkommens bilden die Bereiche Gewaltprävention, Schutz und Unterstützung, Strukturentwicklung, Verfahrensrecht sowie Schutzmaßnahmen. Außerdem ruft es jede Einzelne und jeden Einzelnen in der Gesellschaft dazu auf, die eigene Einstellung zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu prüfen und zu überdenken und strebt somit auch einen Bewusstseinswandel in der Gesellschaft an, insbesondere von Männern und Jungen mit gewaltvollen Einstellungen gegenüber Mädchen und Frauen. Kurz zusammengefasst: Das Übereinkommen ist ein Auftrag an die Politik, für die Gleichstellung von Frauen und Männern zu sorgen, da Gewalt gegen Frauen auf der Ungleichstellung zwischen den beiden Geschlechtern fußt und sich durch eine Kultur des Relativismus des Wegschauens fortsetzt. Politik muss geeignete Maßnahmen einleiten, um Mädchen und Frauen sowie die Kinder zu schützen und die Gesellschaft so weiter

zu entwickeln, dass diese Form der geschlechterbezogenen Menschenfeindlichkeit geächtet wird.

Das Übereinkommen erkennt Gewalt gegen Frauen als das an, was sie ist: Eine Form von Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung. Mit dem Übereinkommen können Staaten zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie dieser Gewalt nicht angemessen begegnen. Es ist das erste internationale Abkommen, das eine Definition von „gender“ (soziales Geschlecht) als Strukturkategorie sozialer Ungleichheit enthält. Das Geschlecht wird als eine soziale Konstruktion anerkannt. Das bedeutet, dass nach den gesellschaftlich vorherrschenden Vorstellungen und Praxen von Weiblichkeit und Männlichkeit sowohl Frauen als auch Männern bestimmte Rollen und Verhaltensweisen innerhalb der heterosexuellen Norm zugeschrieben werden. Untersuchungen haben gezeigt, dass die in der Geschlechterbinarität angelegten Rollenerwartungen und Verhaltensweisen die Akzeptanz von Gewalt gegen Frauen fördern.

Die effektive Umsetzung der Istanbul-Konvention fordert die Einbindung der Politik und aller zuständigen öffentlichen Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie der Zivilgesellschaft. Die Erstellung einer Gesamtstrategie in Form eines Aktionsplans, der die Istanbul-Konvention als Ausgangspunkt und zur Begründung und Entwicklung von Maßnahmen heranzieht, ist dringend erforderlich. Bislang führen die föderalen Strukturen zu einer uneinheitlichen Umsetzung in den jeweiligen Ländern und damit zu einer dem Grundgesetz widersprechenden Ungleichbehandlung (Gleichheitsgrundsatz Art. 1 und Art. 3 GG).

Für die Wohnungsnotfallhilfe bedeutet dies, dass sie sich auf allen Ebenen in den laufenden Prozess einbringen muss, um für die spezifische Lebenssituation von gewaltbetroffenen Frauen mit und ohne Kinder bedarfsgerechte Maßnahmen zu fordern. Dabei gilt es zu verdeutlichen, dass Wohnungslosigkeit als eine Form von struktureller Gewalt anerkannt werden muss, die die multifaktorielle Situation von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern in Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit dominiert.

Multifaktorielle Problemlagen von Frauen in Wohnungsnotlagen

Soziale und individuelle Probleme bedingen sich gegenseitig. Frauen in Wohnungsnotlagen sind aufgrund ihres Geschlechts und ihrer sozialen Lage mehrfachen Gewaltformen und Gewaltrisiken ausgesetzt. Werden elementare Bedürfnisse nach Wohnung, Intimsphäre und Schutz für Leib und Leben nicht erfüllt, wird die Menschenwürde nachhaltig verletzt. Die Gefahr, im öffentlichen Raum oder in prekären Wohnsituationen Übergriffen ausgesetzt zu sein, ist als alltägliche latente Gewalt einzustufen. Mit steigender Vulnerabilität erhöht sich das Risiko, von Gewalt betroffen zu sein. Forschun-

gen belegen, dass eine anhaltend erlebte Schutzlosigkeit die Resilienzfähigkeit enorm schwächt. Dies kann traumatisierend wirken, mit erheblichen Folgen für die physische und psychische Gesundheit.

Die Lebenswirklichkeit von Frauen in Wohnungsnot ist gekennzeichnet von mehreren Strukturkategorien sozialer Ungleichheit. Sie beeinflussen und verstärken sich in ihrer jeweiligen intersektionalen Verwobenheit. Eine wohnungslose Frau kann sexistisch diskriminiert werden, klassistisch⁴ als „sozial schwach“⁵ oder beides zugleich; als arm *und* als Frau, die zudem von der gesellschaftlich definierten Norm abweicht. Die mehrfache Diskriminierung kann sich mit weiteren, individuell zutreffenden Ungleichheitskategorien verbinden. Hat sie eine dunkle Hautfarbe, kann sie bspw. als Romni zusätzlich rassistisch diskriminiert oder mit einer Behinderung/einem Handicap ableistisch⁶ herabgewürdigt werden. Eine Religionszugehörigkeit kann weitere Diskriminierungen, bspw. antisemitische oder antimuslimische, zur Folge haben. Je nach Interaktionssituation, etwa mit Angehörigen aus einer anderen sozialen Schicht oder einem anderen Geschlecht, wirken die Benachteiligungen mehr oder weniger intensiv und nachhaltig.

Es handelt sich sowohl bei Klassismus als auch bei Sexismus und Rassismus um „Herrschaftsverhältnisse ... , die zusammenwirken, sich gegenseitig verstärken, sich ähneln, aber nie ganz ineinander aufgehen“⁷. Dieser Befund macht deutlich, dass die Diskriminierung der Frauen im Wohnungsnotfall nicht ausschließlich der Kategorie Geschlecht (gender) untergeordnet werden kann. Auch nicht mit dem Wissen, dass häusliche Gewalt in allen sozialen Schichten vorkommt. Denn die klassistische Diskriminierung der Frauen in den beschriebenen Lebenslagen verbindet sich hier mit der sexistischen Diskriminierung des weiblichen Geschlechts. Beide Diskriminierungsformen wirken zusammen und verstärken sich gegenseitig. Dies beeinflusst die gesellschaftliche Wahrnehmung bzw. Nicht-Wahrnehmung der Gewalterfahrungen von wohnungslosen Frauen erheblich. Sichtbar wird dies an der prekären, finanziellen und strukturellen Ausstattung ihres Gewaltschutzes sowie des Zugangs zu Angeboten zur Traumabewältigung.

Strukturelle Gewalt – Ausdruck ungleicher Machtverhältnisse und Ausgrenzung

Der Istanbul-Konvention liegt ein umfassendes Verständnis von Gewalt zugrunde, so dass es den Staaten auferlegt ist, den Anwendungsbereich auf weitere strukturell bedingte geschlechtsspezifische Gewaltverhältnisse auszuweiten.⁸

Frauen im Wohnungsnotfall sind in besonderer Weise von struktureller Gewalt und Mehrfachdiskriminierung betroffen, was sie in der Verwirklichung ihrer Lebenschancen erheblich benachteiligt. Beispiele sind: Maßnahmen zur beruflichen Integration, ungleiche Bezahl-

lung, ökonomische Abhängigkeiten, Kindererziehung usw. Aufgrund dieser Bedingungen ist es für Frauen oft unmöglich, einen individuellen Weg der Bewältigung der Wohnungslosigkeit und Arbeitslosigkeit oder auch Krankheit zu gehen.

Gleichwohl werden die alltäglichen Gewalterfahrungen von Frauen in Wohnungsnot primär nicht als strukturelle Gewalt wahrgenommen, sondern als selbstverschuldet oder milieubedingte Stigmata individualisiert. Die erzeugten Schuld- und Schamgefühle werden von den betroffenen Frauen in Formen der Selbstabwertung internalisiert und bewirken auf der psychologischen Ebene gleichsam ein Gefangensein im Kreislauf der Gewalt.

Die wiederholten Erfahrungen von struktureller Gewalt führen zu einem Verlust an Lebensqualität und Selbstwertgefühl, die Folgen können zunehmende Kränkbarkeit, psychosomatische Beschwerden und Depressionen sein.⁹

Gewaltschutz für Frauen in den Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe

Die Konvention verpflichtet den Staat, ein Schutz- und Unterstützungssystem für alle Betroffenen geschlechtspezifischer Gewalt auf- und auszubauen. Das reicht von allgemeinen Unterstützungsangeboten wie Gesundheits- und Sozialdiensten über spezialisierte Unterstützungseinrichtungen für verschiedene Zielgruppen wie Schutzunterkünfte (etwa Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen), spezialisierte Unterstützung für Betroffene sexualisierter Gewalt in Form von Beratung bis zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen und eigenen Angeboten für Kinder, Gewalt erfahren haben und/oder die Gewalt zwischen ihren Eltern miterlebt haben.

Das bestehende Schutz- und Unterstützungssystem bietet allerdings nicht allen Frauen, die Opfer von Gewalt sind oder waren, den gleichen Zugang zum Hilfesystem. In Deutschland fehlen erwiesenermaßen hunderte von Frauenhausplätzen. Die Aufnahme in Frauenhäuser von EU-Bürgerinnen oder psychisch und/oder suchtkranken, von Gewalt betroffene, wohnungslose Frauen gestaltet sich als sehr schwierig. Somit suchen eine Vielzahl von Frauen, die Gewalt – nicht nur häusliche Gewalt – erlebt haben, Hilfe in der Wohnungsnotfallhilfe.

Dabei stellt sich die Frage, wie wohnungslose Frauen bedarfsgerecht Schutz und Unterstützung im Sinne der Istanbul-Konvention finden. Mit welcher Art von Hilfesystem der Staat diese Anforderungen aus den Artikeln 20-26 umsetzt, bleibt ihm überlassen. Rechtlich verbindlich ist nur das Ziel. Dies lässt sich einerseits umsetzen über die Unterbringung, Unterstützung und Beratung von wohnungslosen Frauen im System der Wohnungslosenhilfe (ordnungsrechtliche Unterbringung, Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII etc.), andererseits in

den Anti-Gewaltstrukturen (Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern, Zufluchtswohnungen) oder mit Maßnahmen in beiden Bereichen.¹⁰

Hinzu kommt noch eine fachgerechte Unterstützung von Kindern im System der Wohnungslosenhilfe. Hier stehen weder finanziell noch personell ausreichend Ressourcen zu Verfügung.

Aktuelle Fachstandards legen einen mehrdimensionalen Ansatz für einen umfassenden Gewaltschutz nahe.

1. Schutz und Unterstützung

Dies bedeutet den Ausbau der geschützten, frauenspezifischen Unterbringung mit Beratung, zusätzlich eine separate und sichere Unterbringung für Frauen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung, die entsprechende Standards aufweist¹¹. In gemischtgeschlechtlichen Unterkünften soll Gewaltschutz durch Gewaltschutzkonzepte und entsprechende bauliche Maßnahmen gewährleistet werden.¹² Im Sinne der Konvention sind hier von Beginn an die eigenständigen Angebote für kindergewaltbetroffener Mütter mitzudenken. Die Unterstützung im Kontext niedrigschwelliger frauenspezifischer Wohnungslosenhilfe für gewaltbetroffene Frauen sowie die psychologische und zusätzliche sozialpädagogische Beratung und Begleitung sind insbesondere für psychisch beeinträchtigte Frauen mit Gewalterfahrung erforderlich.

Benötigt werden ausreichende Schutzräume, die Tag und Nacht zur Verfügung stehen, die die erforderliche Hilfe bieten und die Rechte der Frauen im erforderlichen Maße stärken. Das Vorhalten vorübergehender Unterkünfte oder allgemeiner Schutzunterkünfte wie Obdachlosenunterkünfte entspricht häufig nicht diesen Standards. In diesen Fällen müssen alternative Unterbringungsmöglichkeiten wie Hotelplätze verfügbar sein.

Beispielhaft sollen hier einige konkrete Maßnahmen dargestellt werden:

a.) Bauliche Maßnahmen und Schutzvorkehrungen:
In kommunalen Notunterkünften und in gemischtgeschlechtlichen Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe muss sichergestellt werden, dass Frauenplätze sichere Rückzugsräume für Frauen und Kinder darstellen. Es sind entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen und getrennte separate Wohneinheiten vorzuhalten, um mögliche Übergriffe und Retraumatisierungen zu verhindern.

Unterstützend wirken¹³:

- abgeschlossene(verschließbare)Wohnungen/Wohneinheiten einschließlich separater sanitärer Anlagen für jede Familie, die das Recht auf den Schutz der Privatsphäre gewährleisten, zuzüglich einer auch für Kinder angemessenen Möblierung,

- zusätzliche Platz-/Raumressourcen in der Einrichtung, am besten mit sozial-/pädagogisch geleiteten Betreuungsangeboten für Kinder, können einen geschützten Rahmen bieten, so dass sich Kinder zeitweise auch außerhalb der Familie unbeschwert mit eigenen Interessen und ggf. Gleichaltrigen auseinandersetzen können. Eine möglicherweise beengte Wohnsituation kann entlastet werden,
- zusätzliches Personal sichert den erhöhten Betreuungsaufwand,
- Spät- und Nachtdienste geben Sicherheit außerhalb der sozialpädagogischen Betreuungszeiten,
- bereitgestellte zusätzliche Notzimmer stellen in eskalierenden Situationen eine kurzfristige Trennung der Familienmitglieder sicher,
- eine Umfriedung des Außenbereiches dient als Schutz vor Fremden und unerwünschten Personen,
- ausreichende Beleuchtung des Geländes und gut einsehbare Spielbereiche für Kinder,
- ein geregeltes Notfallinformationssystem dient der schnellen Bearbeitung kritischer Ereignisse,
- einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte,
- Aushänge für zusätzliche Ansprechbarkeiten (wie Frauenbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte, Drogenbeauftragte, Telefonseelsorge, Opferberatung),
- konkrete Festlegungen zum Gewaltschutz in der Hausordnung, vor allem auch die Benennung von umsetzbaren Sanktionen bei Nichteinhaltung,
- geregelte Kontakte zur Revierpolizei bei Gefährdungslagen.

b.) Beratungs- und Unterstützungsangebote:

In Fachberatungsstellen für wohnungslose Menschen braucht es zeitliche und personelle Ressourcen, um Frauen die Möglichkeit zu geben, erlebte Gewalt zu thematisieren. Selbst wenn Berater und Beraterinnen spüren, dass die Hilfesuchende Gewalt erlebt hat, können solche Gespräche aufgrund des Settings selten angeboten werden.

In allen Beratungs- und Unterbringungssettings muss gewährleistet sein, dass Frauen sich an weibliche Fachkräfte wenden können.

Ebenso müssen niederschwellige spezialisierte Hilfseinrichtungen geschaffen werden, die sowohl medizinische als auch psychologische Hilfe und rechtlichen Beistand für Frauen und Kinder anbieten, die von Wohnungsnot und Gewalt betroffen sind. Die Struktur der bisherigen Hilfeangebote ist für die betroffenen Frauen häufig zu hochschwellig.

Besonders bei wohnungslosen Frauen sind Polizei- und Strafverfolgungsbehörden anzuweisen, unmittelbar auf Hilferufe zu reagieren und mit Gefahrensituationen ordnungsgemäß umzugehen. Die Rechte von Betroffenen müssen gestärkt werden. Notwendig sind hierfür Unterstützungssysteme zur Wahrnehmung der Rechte

und Einleitung rechtlicher Schritte. Für die Begleitung von Betroffenen bei längeren Prozessen der Bewältigung und die Unterstützung von komplex-traumatisierten Frauen gibt es regelhaft zu wenig Kapazitäten. Die zu geringen Ressourcen der Beratungsstellen haben massive Auswirkungen auf die Zugänglichkeit ihrer Angebote. Den Bedürfnissen der gewaltbetroffenen Frauen (Opfer) muss im Strafverfahren Rechnung getragen werden. Es braucht eine Bewusstseinsbildung für alle Formen von Gewalt im Zusammenhang mit Wohnungsnot. Im Falle von Familien ist es wichtig zu prüfen, inwieweit in der Praxis Familiengerichte häusliche Gewalt regelmäßig in sorge- und umgangsrechtlichen Entscheidungen berücksichtigen.

2. Spezialisierte Angebote für Frauen mit Kindern

In der Istanbul-Konvention werden für Kinder, die selbst von Gewalt betroffen bzw. Zeuginnen und Zeugen von Gewalt sind, eigenständige und spezifische Unterstützungsangebote gefordert.

Kinder stellen die verletzlichste aller vor Gewalt zu schützenden Personengruppen dar. Kinder und Jugendliche erleben Gewalt als besonders bedrohlich und existenziell, da sie in ihrer Entwicklung auf Schutz und Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen sind. Die Folgen sind noch gravierender, wenn die Gewalt von nahestehenden Personen ausgeht. Jegliche Erfahrung mit Gewalt kann schwere seelische Schäden und Krankheitsbilder hervorrufen.¹⁴ Eine Aufgabe aller Mitarbeitenden in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe ist es deshalb, daran mitzuwirken, das Wohl des Kindes jederzeit und in besonderer Weise sicherzustellen.

In den Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe benötigen gewaltbetroffene Frauen mit Kindern einen zusätzlichen geschützten Raum und Möglichkeiten, um sich über ihre Erfahrungen auszutauschen. Spezifische Frauenangebote mit unterschiedlichen Inhalten helfen, eigene Problematiken besser zu erkennen und sich darüber mitzuteilen. Gemeinsame Aktivitäten von Müttern und ihren Kindern stärken das Gemeinschaftsgefühl und fördern das Interesse an kindlichen Lebenswelten. Eine klare Kommunikation zur Sanktionierung bei ausgeübter Gewalt sowie konkrete Handlungsanleitungen über z. B. hausinterne Flyer zum Gewaltschutz, in Gesprächsgruppen und Trainings zu Methoden im Umgang mit Gewalt sowie das Erleben von Gemeinschaft und Solidarität untereinander, können Frauen stärker machen und die Bindung von Mutter und Kind intensivieren.

Im Bedarfsfall sollen Eltern oder alleinerziehende Elternteile präventive Unterstützung erhalten, um jenen Entwicklungen in der Familie entgegenzuwirken, die das Kindeswohl gefährden. Ebenfalls ist es erforderlich, standardisierte Abläufe zur Aufdeckung und Meldung bei einer akuten Kindeswohlgefährdung festzulegen.¹⁵

Mögliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) gebündelt. Eine Zusammenarbeit der entsprechenden Wohnungsnotfallhilfeeinrichtungen mit den zuständigen Jugendämtern ist deshalb anzuraten.

Diese Zusammenarbeit kann in unterschiedlicher Weise praktiziert werden. Aus der Erfahrung heraus ist eine generalisierte Präsenz der Jugendämter mit unterschiedlichen Hilfeangeboten in den Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe eher wenig zielführend. Dennoch können und sollen präventive Erziehungshilfen im Einzelfall jederzeit beim Jugendamt beantragt werden. Eine Begleitung der hilfesuchenden Familien bei der Antragstellung durch die sozialpädagogischen Mitarbeitenden der Wohnungsnotfalleinrichtungen wirkt unterstützend und entlastend.

Auf Grund der niederschweligen Arbeitsansätze in der Wohnungsnotfallhilfe, der hohen Präsenz der Mitarbeitenden und der intensiven Beziehungsarbeit gegenüber den erheblichen Schwellenängsten der Hilfesuchenden zum Jugendamt, erscheint es dagegen vielversprechender, diese Leistungen und deren professionelle Erbringung durch eine Einbindung von qualifizierten Mitarbeitenden im Team und in den täglichen Betreuungsabläufen anzubieten.

Mögliche Angebotsformen je nach Einrichtungstyp könnten sein:

- soziale Gruppenarbeit für Kinder und Jugendliche (Leistungen gemäß § 29 SGB VIII),
- präventive Hilfen zur Erziehung (Familienhilfe/ Erziehungsberatung/Einzelfallhilfe) Leistungserbringung nach § 27 SGB VIII,
- Haushaltshilfe (angelehnt an die rechtlichen und inhaltlichen Grundlagen der Jugendhilfe gemäß §§ 20,27,31 SGB VIII i. V. m. § 70 SGB XII).

Eine Vereinbarung mit dem Jugendamt zur Finanzierung des bereitgestellten Personals auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Fachbereichen Wohnen/Unterbringung und dem Jugendamt ist dann erforderlich. Dies entbindet die Mitarbeitenden der Einrichtung jedoch nicht davon, bei Feststellung einer akuten Kindeswohlgefährdung sofort die festgelegten Meldewege einzuhalten.

3. Fortbildung, Kooperation und Vernetzung

Vor allem in gemischtgeschlechtlich belegten Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe und in kommunalen Unterkünften ist Gewalt häufig ein Tabuthema und wird weder von den betroffenen Frauen und Kindern noch von den Fachkräften thematisiert.

Hier gilt es, eine besondere Aufmerksamkeit und Sensibilität zu entwickeln. Für Fachkräfte, die mit Frauen arbeiten, muss Gewalt ein Thema sein, das angesprochen und bearbeitet werden kann.

Um professionell auf das Thema reagieren zu können, müssen Fachkräfte der Wohnungsnotfallhilfe im ersten Schritt durch gezielte und verbindlich vorgegebene Fortbildungen den Begriff „Gewalt“ in seiner gesamten Bandbreite und seinem Ausmaß verstehen lernen.

Im zweiten Schritt ist es notwendig, sich mit Mitarbeiterinnen der Fachstellen und Frauenhäuser zu vernetzen und regelmäßig zu kommunizieren – denn dort sitzen die Fachkräfte. In einigen Städten Deutschlands (z.B. in München) haben sich schon vor Ratifizierung der Istanbul-Konvention „Runde Tische“ gebildet, deren Mitglieder sich mit Gewalt an Frauen, Kindern und nichtbinären Menschen auseinandersetzen. Fachkräfte informieren dort zu aktuellen Themen und ein regelmäßiger kollegialer Austausch auch mit der Wohnungsnotfallhilfe ist selbstverständlich.¹⁶

Diese „Runden Tische“ müssen flächendeckend in Städten und Gemeinden etabliert werden. Nicht nur, weil es verpflichtender Bestandteil der Istanbul-Konvention ist, sondern auch, weil nur so gewährleistet werden kann, dass Fachkräfte der Wohnungsnotfallhilfe sich regelmäßig mit diesem unangenehmen, Angst erzeugenden Thema auseinandersetzen, ein Gespür für Gewalterfahrungen ihrer Klientinnen und deren Kinder entwickeln und in der Lage sind, adäquat zu reagieren.

Vorrangig ist allerdings darauf zu achten, dass die in der Istanbul-Konvention benannte Koordinierungsstelle auf Bundesebene eingerichtet wird.

Diese Stelle soll dafür sorgen, dass

- kontinuierliche Datenerhebungen zum Thema erfolgen und für Forschungszwecke Datenbanken eingerichtet werden,
- in der Öffentlichkeit eine Sensibilisierung zum Thema Gewalt in allen ihren Formen und für Auswirkungen von Gewalterfahrungen stattfindet,
- Fort- und Weiterbildungsangebote für Fachkräfte kontinuierlich angeboten und ausgewertet werden,
- Runde Tische als regelhaftes Austauschremium installiert werden,
- die Wirksamkeit aller Maßnahmen gemessen, ausgewertet und ggf. optimiert wird.

Gewaltschutzkonzepte in der Wohnungsnotfallhilfe

Gewaltschutzkonzepte zu entwickeln und zu implementieren ist keine explizite Verpflichtung aus der Konvention. Sie sind aber dort angezeigt, wo Menschen zusammenleben und untergebracht werden, um sie effektiv vor Gewalt zu schützen.

In einigen Regionen in Deutschland werden mittlerweile Gewaltschutzkonzepte in der Wohnungsnotfallhilfe entwickelt¹⁷, zum Teil auch gemeinsam mit den Einrichtungen für geflüchtete Menschen. Ziel dieser Rahmenkonzepte ist es, alle Formen von Gewalt in den Einrichtungen möglichst zu vermeiden - unabhängig

davon, von wem und an wem sie verübt werden. Es werden klare Standards beschrieben, an denen sich alle Einrichtungen orientieren sollen. Gleichzeitig benötigt jede Einrichtung ein individuelles Schutzkonzept. Dies bedeutet, einen so hohen Standardisierungsgrad wie möglich zu erreichen, gleichzeitig aber die Besonderheiten der Einrichtung zu berücksichtigen und organisatorische Verantwortlichkeiten zuzuweisen. Es ist ein erster Schritt, den Gewaltschutz standardisiert für alle Unterbringungsformen zu implementieren, und es bedarf als zweiten Schritt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung, die sowohl den Opfer- als auch den Eigenschutz der Fachkräfte in den Blick nimmt.

Diese Konzepte enthalten konkrete präventive Elemente wie Angebote von Teamfortbildung, transparente Regeln oder ausreichende Beleuchtung von Fluren. Sie machen aber auch Vorgaben für den Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen und legen Interventionsmöglichkeiten fest wie Sanktionen, ein Beschwerdemangement, Kooperationen mit externen Fachberatungsstellen gegen Gewalt und Möglichkeiten der Verarbeitung von Gewalt.

Erarbeitet vom Fachausschuss Frauenkoordination der BAG W und verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 17.03.2021

- ¹ BMFSFJ Hintergrundmeldung zu Häusliche Gewalt (2020): <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/haeusliche-gewalt-80642?bezuggrd=CHP> (abgerufen am 07.03.2021); BKA, Partnerschaftsgewalt Kriminalstatistische Auswertung-2019 https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html (abgerufen am 20.01.2021)
- ² Bösing, Sabine; Lotties, Sarah (2021): Die Istanbul-Konvention und ihre Auswirkungen auf den Gewaltschutz für Frauen in den Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe – Eine Bestandsaufnahme, in wohnungslos: Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Armut und Wohnungslosigkeit, Jg. 67, Nr. 1/2021, S. 25-29
- ³ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535> (abgerufen am 07.04.2021)
- ⁴ Die soziale Ungleichheitsforschung bezeichnet die Diskriminierung von Angehörigen einer „niedrigeren“ sozialen Schicht als Klassismus.
- ⁵ Der im gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskurs selbstverständlich genutzte Begriff offenbart in seiner Doppelbödigkeit (soziologisch und normativ) sprachliche Diskriminierung.
- ⁶ Behindertenfeindlichkeit.
- ⁷ Roß, Bettina (Hg.) (2004): Migration, Geschlecht und Staatsbürgerschaft, Weiterdenken für antirassistische, feministische Politik und Politikwissenschaft. Verlag für Sozialwissenschaft, Wiesbaden, S.18

- ⁸ Rabe, Heike; Leisering, Britta (2018): Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin
- ⁹ Vgl. Köppen, Britta; Krägeloh, Martina; Heise, Eva-Maria (2012): Empirische Effektstudie. FrauenbeWegt und FrauenbeDacht. Zur Untersuchung der Effektivität Sozialpädagogischer Beratung (FrauenbeWegt) und Psychologischer Beratung (FrauenbeDacht) in der Versorgung wohnungsloser, psychisch erkrankter Frauen der Stadt Berlin: GEBEWO- Soziale Dienste gGmbH: http://www.berlin-stadtderfrauen.de/wp-content/uploads/2013/04/Effektstudie_GEBEWO_2012pdf.pdf (abgerufen am 05.03.2021)
- ¹⁰ Vgl. Engelmann, Claudia; Rabe, Heike (2019): Umsetzung der Istanbul-Konvention – Gewaltschutz in der Wohnungslosenhilfe, in: wohnungslos. Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Armut und Wohnungslosigkeit, Jg. 61, Nr. 3, S. 94–98
- ¹¹ Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (2013): Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards. Eine Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.
- ¹² Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (2019): Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation, Positionspapier der BAG W, Berlin
- ¹³ Bösing, Sabine; Lotties, Sarah (2021): Die Istanbul-Konvention und ihre Auswirkungen auf den Gewaltschutz für Frauen in den Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe – Eine Bestandsaufnahme, in wohnungslos: Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Armut und Wohnungslosigkeit, Jg. 67, Nr. 1/2021, S. 25-29
- ¹⁴ Hughes, Karen et al., (2017): The effect of multiple adverse childhood experiences on health: a systematic review and meta-analysis, in: Lancet Public Health, S. e356-366, <https://www.thelancet.com/action/showPdf?pii=S2468-2667%2817%2930118-4> (abgerufen am 08.03.2021) Diese für die WHO durchgeführte Metastudie belegt die schädlichen Auswirkungen, die negative Kindheitserfahrungen (adverse childhood experiences, ACE) wie Kindesmisshandlung oder häusliche Gewalt auf die Gesundheit während des gesamten Lebens haben. Dazu wurden 37 Studien mit Risikoschätzungen für 23 Auswirkungen mit insgesamt 253.719 Teilnehmenden analysiert. Im Vergleich zu Personen ohne ACEs stieg das Risiko für schädliche Auswirkungen bei Personen mit ACEs auf das drei- bis sechsfache für sexuelle Risikobereitschaft, psychische Erkrankungen und problematischen Alkoholkonsum und um das Siebenfache für problematischen Drogenkonsum und zwischenmenschliche und selbstbestimmte Gewalt.
- ¹⁵ Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (2020): Familienunterstützende Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII in Wohnungsnotfällen. Eine Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.
- ¹⁶ Vgl. Rosenke, Werena (2017): Frauen. In: Specht, Thomas et al.: Handbuch der Hilfen in Wohnungsnotfällen. Entwicklung lokaler Hilfesysteme und lebenslagenbezogener Hilfeansätze. Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Berlin / Düsseldorf 2017, S. 306 - 309
- ¹⁷ Beispiel eines Gewaltschutzkonzeptes: Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen (2020): Rahmenkonzept Gewaltschutz - Gewaltschutzkonzept für die Einrichtungen der Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII in der ZBS Niedersachsen, Regionalvertretung Osnabrück <https://www.zbs-niedersachsen.de/umgang-mit-konfliktsituatonen/> (abgerufen am 12.04.2021)

Impressum:

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
Waidmannsluster Damm 37 • 13509 Berlin
Tel (+49) 30-2 84 45 37-0 • Fax (+49) 30-2 84 45 37-19
www.bagw.de, info@bagw.de
März 2021



Programme, Informationen, Empfehlungen, Positionen der BAG Wohnungslosenhilfe e. V.

Grundsatzprogramm und Nationale Strategie

Aufruf zu einer Nationalen Strategie zur Überwindung von Wohnungsnot und Armut in Deutschland, 2013

BAG Wohnungslosenhilfe e. V. (Hg): Für eine bürger- und gemeinde- nahe Wohnungslosenhilfe, Grundsatzprogramm, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.06.2001 in Köln

Arbeit und Qualifizieren

Angebote zur Tagesstrukturierung für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen. Hilfen zur Alltagsbewältigung im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII und § 16 d SGB II, Positionspapier, 2017

Sozialer Arbeitsmarkt und Sozialunternehmen: Voraussetzungen und Anforderungen eines innovativen Förderinstruments für die vom Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, Positionspapier, 2013

Bericht zur Erhebung der „Hilfen zur Qualifikation und Wiedereingliederung ins Arbeitsleben“ für Menschen in Wohnungsnot (Wohnungsnotfälle) und in sozialen Schwierigkeiten in Deutschland, 2011

Spezifische Handlungsansätze im Bereich Arbeiten und Qualifizieren für wohnungslose Frauen, Positionspapier, 2011

Beteiligung von Menschen in Wohnungsnot und in besonderen sozialen Schwierigkeiten am Arbeitsleben, Arbeitsmarktpolitisches Programm, 2009

Dokumentation und Statistik

Standard einer integrierten Wohnungsnotfallstatistik auf Bundesebene, Empfehlung, 2018

Frauen

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation, 2019

Spezifische Handlungsansätze im Bereich Arbeiten und Qualifizieren für wohnungslose Frauen, Positionspapier, 2011

Frauen in Wohnungslosigkeit und Wohnungsnot, Darstellung der Lebenslagen und der Anforderungen an eine bedarfsgerechte Hilfe, Positionspapier, 2003, aktualisiert 2012

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur Organisation einer Beratungsstelle für Frauen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, 1998, aktualisiert 2012

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu den Mindestanforderungen an stationäre Einrichtungen für Männer und Frauen (heterogene Einrichtungen), 1997, aktualisiert 2012

Gesundheit

Gesundheit ist ein Menschenrecht. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung von Menschen in einer Wohnungsnotfallsituation, 2018

Prinzipien einer normalitätsorientierten gemeindenahen Versorgung älterer und / oder pflegebedürftiger wohnungsloser Männer und Frauen, Empfehlung, 2013

Auswirkungen zunehmender Kostenbeteiligung und Eigenverantwortung auf die Gesundheitsversorgung wohnungsloser und armer Patienten, Positionspapier, 2010

Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Fragen aus dem Gebiet der Krankenversicherung, 2010

Psychische Erkrankungen bei wohnungslosen Frauen und Männern, Darstellung der Problemlagen und Handlungsbedarfe, Positionspapier, 2006, Neuauflage 2017

Sicherstellung der medizinischen Versorgung wohnungsloser Männer und Frauen, Positionspapier, 2003

Migration

Hilfen für BürgerInnen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten, Positionspapier, 2019

Hilfen für Migrantinnen und Migranten in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten, Grundsatzpositionen, 2013

Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, 2012

Ordnungsrecht

Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards, Empfehlung, 2013

Den Kältetod von Wohnungslosen verhindern! Handreichung, 2011

Partizipation

Mehr Partizipation wagen, Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e. V. zur Förderung und Unterstützung von Partizipation in der Wohnungslosigkeit, 2015

Persönliche Hilfen, Soziale Dienste, Sozialraumorientierung

Verbesserung der sozialen Integration wohnungsloser Menschen. Eckpunkte für eine bürger- und gemeindenahen Wohnungsnotfallhilfeplanung, Positionspapier, 2011

Zugangssteuerung im Spannungsfeld von Leistungserbringern, Leistungsträgern und Leistungsberechtigten. Empfehlung, 2020

Sozialrecht

Familienunterstützende Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII in Wohnungsnotfällen, Empfehlungen der BAG Wohnungslosenhilfe, 2020

Sozialrechtliche Grundlagen der Erschließung von gesundheitlichen Hilfen nach § 6 DVO zu § 69 SGB XII, Eine Handreichung, 2018

Rechtsverwirklichung der Hilfen nach §§ 67-69 SGB XII, Grundsatzpositionen, 2017

Rechtsansprüche junger Erwachsener in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten verwirklichen und fortentwickeln! Positionspapier, 2013

Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, 2012

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur rechtlichen Gestaltung der Beteiligung frei-gemeinnütziger Träger bei der Prävention von Wohnungsverlusten, 2011

Abweichende Festsetzung der Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Handreichung, 2010

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Änderungsbedarfen und Auslegungsproblemen im SGB II und SGB XII in der Hilfe für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, 2009

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe zur rechtskreisübergreifenden Organisation der Hilfen für Menschen in Wohnungsnot nach SGB II/ XII, 2009

Wohnungslosenhilfe in stationären Einrichtungen

Grundsätzliche Positionsbestimmung stationärer Hilfen im Wohnungsnotfall, Empfehlung, 2018

Wohnen - Wohnungsnotfall

Wohnungspolitisches Programm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. Wohnungspolitik gegen Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung am Wohnungsmarkt, 2006

Bezahlbaren Wohnraum schaffen, Wohnraum für wohnungslose Menschen akquirieren, Empfehlung, 2017

Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards, Empfehlung, 2013

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur rechtlichen Gestaltung der Beteiligung frei-gemeinnütziger Träger bei der Prävention von Wohnungsverlusten, 2011

Wohnungsnotfalldefinition der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2010

Kooperation und Arbeitsteilung zwischen freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen, Positionspapier, 2010

SGB II und SGB XII und die Folgen für die Hilfen in Wohnungsnotfällen, Positionspapier 2008

Diese Broschüren/Faltblätter sind bei info@bagw.de zu bestellen. Mitglieder der BAG W erhalten die Broschüren/Faltblätter bis zu einer Menge von 25 Exemplaren kostenlos.

LAG GLEICHSTELLUNG SH

Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen
Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten in Schleswig-Holstein

Antrag an die Vollversammlung der LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten S.-H.

am
in

Antragstellerin:

Gleichstellungsbeauftragte im Kreis Pinneberg

Titel/Thema des Antrags:

Aufnahme der Kategorie „Femizid“ in die Kriminalstatistik des Landeskriminalamtes
des Landes Schleswig-Holstein

Adressat*innen des Antrages:

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein und Forschungsstelle

Umsetzungsvorschlag (welche macht wann was?):

Beschlussvorschlag:

**Die Vollversammlung der LAG der hauptamtlichen kommunalen
Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten wendet sich an das
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein mit der Bitte, den Begriff „Femizid“
zu definieren und die Kategorie „Femizid“ in die Kriminalstatistik
aufzunehmen.**

Begründungstext:

Der Begriff Femizid bezeichnet die Tötung einer Frau, wobei der Täter aus
frauenfeindlichen Motiven heraus handelt. Das weibliche Geschlecht der Getöteten
steht dabei in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tötungshandlung (vgl.

Dyroff 2021).

Eine gesetzliche Definition des Femizids und dessen vollständige strafrechtliche Einordnung sind noch nicht erfolgt. Femizide umfassen strafrechtlich beispielsweise Mord, Totschlag und die Körperverletzung mit Todesfolge. Aus kriminologischer Sicht stellen Femizide eine Untergruppe dieser Straftaten dar.

Die Datenlage in Deutschland ist unzureichend und führt unter anderem dazu, dass die hinter den Femiziden liegenden patriarchalen Denkweisen, strukturellen Benachteiligungen und Diskriminierungen von Frauen nicht in den Blick genommen werden und damit unsichtbar bleiben (vgl. Humanistischer Pressedienst 2022).

Eurostat liefert Daten zu vorsätzlichen Tötungen nach Geschlecht im europäischen Vergleich. Dabei ist Deutschland bei der Anzahl getöteter Frauen in der oberen Hälfte oder sogar im oberen Drittel verortet (vgl. Stadt Oldenburg 2022).

Hieraus ergibt sich ein dringender Handlungsbedarf bezüglich der Erfassung und Kategorisierung von Femiziden.

Um Femizide in Schleswig-Holstein systematisch zu erfassen und sichtbar zu machen, bittet die Vollversammlung der LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, den Begriff „Femizid“ zu definieren und die Kategorie „Femizid“ in die Kriminalstatistik aufzunehmen.

09.02.2023
Ort, Datum

gez.
Deborah Azzab-Robinson

Unterschrift

Antrag an die 27. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Leipzig

Antragstellerin: LAG Schleswig-Holstein

Antragsnummer: (wird von BAG ausgefüllt)

Gegenstand des Antrags:

Abschaffung des Haushaltvorstands in Bedarfsgemeinschaft sowie eine gleichberechtigte Auszahlung der Leistungen für Paare auf separate Konten im „Bürgergeldbezug“

AdressatInnen:

Antrag:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung auf, das „Bürgergeld“ so zu überarbeiten, dass zwei gleichgestellte, erwachsene Personen Zuwendungen in gleicher Höhe erhalten und Auszahlungen auf separate Konten erfolgen.

Begründung:

Mit der Einführung des „Bürgergeldes“ am 1. Januar 2023 werden Ehepaare und andere Partnerschaften weiterhin in zwei Bezugsberechtigte aufgeteilt. Zum einen der Haushaltvorstand (Regelbedarfsstufe 1 mit 502 €), in den allermeisten Fällen der Mann und die Regelbedarfsstufe 2 (mit 451 €) zumeist die Frau.

Der Begriff „Haushaltvorstand“ bezog sich ursprünglich auf den Familienvater, der die Familie ernährte und entstand zu einer Zeit, als die traditionelle, patriarchale Rollenverteilung in den Familien noch die Regel war.

Dadurch werden Frauen, wie die Entscheidung für den Begriff „Bürgergeld“ schon nahelegt, als finanziell minderwertig eingestuft, obwohl sie zumeist den Haushalt führen, die Kinder versorgen, erwerbstätig sein können und einen erhöhten Bedarf an Gesundheitspflege (Periodenprodukten) haben. Der Regelsatz für Gesundheitsbedarf liegt im „Bürgergeld“ für den Haushaltvorstand (bei Paaren zumeist der Mann) bei 19,16 €.

Weiterhin wird durch die Zahlung des Geldes auf ein Konto, zumeist das Konto des Mannes, die Verfügbarkeit und Entscheidung über Ausgaben einer Person zugestanden.

In traditionellen, patriarchalen Beziehungen wird das Ungleichgewicht der Geschlechter weiter untermauert. Im Falle von Trennungen entstehen oft große Probleme, weil der Kontoinhaber keine Miete mehr zahlt und Geld einbehält. Frauen verbleiben länger in riskanten Beziehungen, weil sie finanziell abhängig sind oder (aufgrund von Sprachbarrieren) annehmen, dass sie keine eigenen Ansprüche haben.

Eine Änderung der Regelbedarfsstufen für Alleinstehende (502 € Regelstufe 1) und Paare (beide 476,50 € Regelstufe 2) könnte, die durch Steuergelder finanzierte Sozialleistung, gerecht auf beide Geschlechter verteilen.

Ein beidseitiger Zugriff auf die Gelder muss durch Auszahlung auf zwei Bankkonten gewährleistet werden. Alle Frauen müssen Zugang zu einem eigenen Bankkonto haben. Zudem muss das Kindergeld auf das Konto der hauptsächlich betreuenden Person ausgezahlt werden.

Nach Art. 3 Abs. 2, 3 des Grundgesetzes fordert der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und niemand darf wegen seines Geschlechts bevorzugt oder benachteiligt werden.

Antrag an die 27. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Leipzig

Antragstellerin: LAG Schleswig-Holstein

Antragsnummer: (wird von BAG ausgefüllt)

Gegenstand des Antrags:

Novellierung des Familienrechts im Sinne der Istanbul-Konvention:

- Gewaltschutz auch für Kinder: Umgangsrecht in Fällen von häuslicher Gewalt.
- Wohnort unabhängigen Gerichtsstandort im Falle von häuslicher Gewalt möglich machen.
- Kein verordnetes Wechselmodell nach Fällen von häuslicher Gewalt.
- Ächtung von PAS als pseudowissenschaftliches Modell, das von Antifeminist*innen verbreitet wird.

Adressat*innen: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Justiz.

Antrag:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung auf, bei der Novellierung des Familienrechts die Umsetzung und die Einhaltung der Istanbul-Konvention zwingend zu beachten.

Die Sprecherinnen der Bundesarbeitsgemeinschaft setzen sich deshalb, auf der Bundesebene für die Implementierung der Vorgaben der IK im Familienrecht ein.

Begründung:

Umgangsrecht nach häuslicher Gewalt:

Im Koalitionsvertrag ist vorgesehen, dass häusliche Gewalt beim Umgangsrecht zwingend zu berücksichtigen ist. Dieses Vorhaben begrüßen wir ausdrücklich. Aus den Frauenfacheinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein hören wir, dass der erste Gewaltschutz (Wegweisung, Schutz im Frauenhaus,...) oft funktioniert. Das Umgangsrecht des Vaters/Täters aber die Schwachstelle im System ist. Denn, sobald gemeinsame Kinder in den Familien leben, müssen die Mütter innerhalb kürzester Zeit mit dem Täter in Kontakt treten, um ihm einen Umgang mit den Kindern zu ermöglichen. Der Schutz der Frau und auch der Kinder muss im Kontext von häuslicher Gewalt aber Vorrang vor dem Umgangsrecht des gewalttätigen Vaters bekommen. Der Grund hierfür ist, dass statistisch die ersten Jahre nach einer Trennung die gefährlichsten für Frauen sind, die häusliche Gewalt erlebt haben. Zusätzlich muss jede Gewalttätigkeit des Vaters gegenüber der Mutter als eine erhebliche Beeinträchtigung

des Kindeswohles gewertet werden. Und zwar unabhängig davon, ob die Eltern noch in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

Deshalb fordern wir eine Gewaltschutzregelung, die im Sinne der Istanbul-Konvention Frauen und Kinder schützt und nicht die gewalttätigen Väter privilegiert.

Wohnort unabhängigen Gerichtsstandort im Falle von häuslicher Gewalt möglich machen:

Im Fall von Sorgerechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstandort dort, wo die Kinder leben. Wenn eine Frau mit ihren Kindern in ein Frauenhaus in eine andere Stadt flüchtet, ist damit das dortige Gericht zuständig. Der Täter/Vater erfährt durch die Gerichtsakten in welcher Stadt sich Frau und Kinder aufhalten. In kleinen Städten kann der Standort des Frauenhauses relativ schnell herausgefunden werden. Dadurch wird der Schutz der Frauen und Kinder minimiert. Um dies zu umgehen, braucht es die gesetzliche Möglichkeit, den Gerichtsstandort unabhängig vom Wohnort zu wählen.

Wechselmodell als Schwerpunkt:

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag vorgenommen, bei der Trennungs- und Konfliktberatung das Wechselmodell als Regelmodell vorzuschlagen.

Bei keinem anderen Modell müssen die Elternteile, um im Sinne des Kindeswohles zu handeln, mehr kommunizieren und miteinander agieren als beim Wechselmodell. Im Fall von vorangegangener häuslicher Gewalt bedeutet dies, dass die Mütter zu einer engen Zusammenarbeit mit dem Täter gezwungen werden und ihm somit weiter ausgeliefert sind. Im Fall von vorangegangener häuslicher Gewalt darf vor diesem Hintergrund das Wechselmodell im Sinne des Gewaltschutzes und der Istanbul - Konvention KEINE Option sein.

PAS/Bindungsintoleranz in familienrechtlichen Verfahren:

PAS oder auch Bindungsintoleranz, wird -obwohl wissenschaftlich nicht belegt- in familienrechtlichen Verfahren durch das Gericht oder durch Sachverständige öfters als Grund dafür aufgeführt, dass ein Kind (ohne ersichtliche Gründe) keinen Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil haben möchte. Die Schuld dafür wird beim betreuenden Elternteil gesehen und hat oft verheerende Folgen für die Beteiligten. Dies sind in der Regel die Mütter. In diesen Fällen wird Frauen in der gerichtlichen Praxis ohne wissenschaftliche Belege eine fehlende Erziehungsfähigkeit unterstellt.

In anderen Ländern, wie z.B. in den USA, darf PAS in familienrechtlichen Verfahren nicht mehr als Kriterium herangezogen werden. Wir fordern die Abkehr der PAS-Theorie im Familienrecht auch in Deutschland.

Hintergrund PAS:

„Das Parental Alienation Syndrome (PAS = Elterliches Entfremdungssyndrom) wurde vom amerikanischen Kinder- und Jugendpsychiater Richard Gardner in den 80er Jahren entwickelt, um zu erklären, warum manche Kinder nach einer Trennung den getrennt lebenden Elternteil ablehnen und Umgangskontakt mit ihm verweigern, obwohl auf den ersten Blick keine nachvollziehbaren Gründe ersichtlich sind. Gardner nahm als Hauptursache eine Manipulation (Programmierung) des Kindes durch den betreuenden Elternteil an, ging also grundsätzlich vom einseitigen Verschulden dieses Elternteils aus. Diese Einordnung Gardners ist bis heute wissenschaftlich nicht belegt. Mittlerweile ist geklärt, dass PAS kein diagnostizierbares psychiatrisches Störungsbild ist. (...)

Obwohl wissenschaftlich nicht belegt, hat PAS trotzdem Eingang in die Rechtsprechung gefunden. Verweigert das Kind den Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil, so wird in nicht wenigen familienrechtlichen Verfahren durch das Gericht oder Sachverständige von einer einseitigen Manipulation des Kindes durch den betreuenden Elternteil dahingehend ausgegangen, den Umgang mit dem anderen Elternteil abzulehnen. Es erfolgt eine einseitige Schuldzuweisung an den betreuenden Elternteil. Als Lösung werden von den Vertreter*innen des PAS familiengerichtliche

Interventionen verlangt wie begleiteter Umgang, Aufenthaltswechsel des Kindes, Entzug des Sorgerechts des betreuenden Elternteils oder Zwangshaft des betreuenden Elternteils anstatt psychologischer Unterstützung.“ (Quelle: https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Stellungnahmen/2022/PAS_Onepager_2022.pdf)

Quellen:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/992800!search?query=Koalitionsvertrag>

<https://die-mias.de/blog/2018/07/28/hoax-parental-alienation-syndrome-pas-und-die-who/>

https://law.ucdavis.edu/sites/q/files/dqvnsk10866/files/media/documents/b_ruch4.pdf

https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Stellungnahmen/2022/PAS_Onepager_2022.pdf